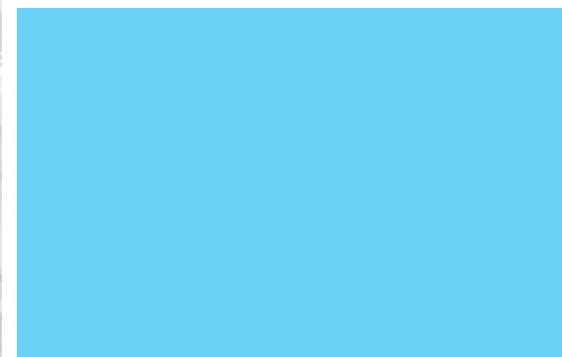
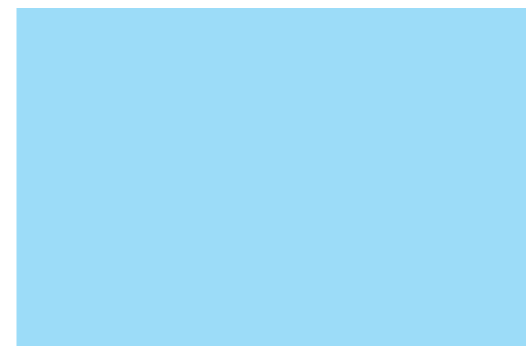


Kreis Höxter

Sozialdatenbericht 2014



2014



HERAUSGEGEBEN VON:
KREIS HÖXTER, MOLTKESTRASSE 12, 37671 HÖXTER
TELEFON: 05271 965-0, INFO@KREIS-HOEXTER.DE, WWW.KREIS-HOEXTER.DE

WWW.KREIS-HOEXTER.DE

Redaktion Kreis Höxter
Der Landrat
Abteilung Finanzielle Hilfen und Schwerbehinderung
Abteilung Gesetzliche Vertretung und Unterhalt

© Kreis Höxter 2015

Auflage 250 Exemplare

Bildnachweise Titelseite © Gina Sanders (2) - Fotolia.com
© chaiyon021 - Fotolia.com
© contrastwerkstatt - Fotolia.com.
© Franz Pfluegl - Fotolia.com
© Robert Kneschke - Fotolia.com.

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anforderungen an öffentliche Verwaltungen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Die demographische Entwicklung, die Lage auf dem Arbeitsmarkt sowie zum Teil politisch gewollte Neuausrichtungen in verschiedenen Handlungsfeldern fordern auch vom Kreis Höxter, sich flexibel diesen gesellschaftlichen Veränderungen zu stellen.



Die Zahlen und Fakten aus diesem Sozialdatenbericht für das Jahr 2014 zeigen soziale und gesellschaftliche Entwicklungen auf, die von der Politik und den Verantwortlichen im Kulturland Kreis Höxter mit beeinflusst werden können. Hier bin ich stets zum Dialog bereit, um mit den Kommunen und unseren Kooperationspartnern Wege auszuloten, auf welche Weise diesen Herausforderungen zu begegnen ist.

Wie gut das funktionieren kann, zeigt uns zum Beispiel die Einrichtung der Senioren- und Pflegeberatungsstelle. Sie bietet eine individuelle, trägerunabhängige und kostenlose Beratung für alle Ratsuchenden und unterstützt Senioren, pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen. Ganz wichtig dabei, dass diese Beratung zum größten Teil bei den Betroffenen zu Hause stattfindet, um die örtlichen Gegebenheiten bei der Hilfeplanung berücksichtigen zu können. Die Zunahme der ambulanten Hilfen zeigt uns, dass es dadurch gelingt, den Wunsch der Menschen zu erfüllen, so lange wie möglich in ihren eigenen, vertrauten vier Wänden zu wohnen.

Schon längst ist uns allen klar, dass wir im Kreis Höxter nicht auf einer Insel der Glückseligen leben. Doch von sozialen Brennpunkten, wie man sie aus mancher Großstadt kennt, sind wir weit entfernt. Das liegt auch daran, dass die Strukturen in unserem ländlichen Raum anders sind. Hier kennt man sich und hier hilft man sich.

Hier geht niemand verloren wie in der anonymen Welt der Großstadt. Dazu trägt auch der engagierte Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kreisverwaltung und in den zehn kreisangehörigen Städten bei. Meinen Dank für diese gute Arbeit verbinde ich mit dem Wunsch, dass auch in Zukunft eine kollegiale und erfolgreiche Zusammenarbeit zum Wohle der Menschen in unserem Kulturland Kreis Höxter geleistet wird.

Der Kreis Höxter steuert mit seinen sozialen Leistungen – ergänzt durch die Unterstützungsangebote der Verbände der freien Wohlfahrtspflege – einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der sozialen Systeme bei. Mein besonderer Dank gilt deshalb auch allen ehrenamtlich Tätigen, die sich in diese wichtige Aufgabe einbringen.

Nehmen Sie sich bitte die Zeit, um sich mit der Lektüre des Sozialdatenberichts einen guten Überblick über das breite Spektrum der Leistungen zu verschaffen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die eigenständigen Berichte des Jobcenters Kreis Höxter und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hin, deren Leistungen aus dem Kreishaushalt und der Landschaftsverbandsumlage mitfinanziert werden. Diese Berichte können im Internet abgerufen werden („www.jobcenter-kreis-hoexter.de“ und „www.lwl.org“).

Ihr



Friedhelm Spieker
Landrat

Inhaltsverzeichnis

über die an diesem Sozialdatenbericht beteiligten Abteilungen und Produkte

Abteilung 31 - Finanzielle Hilfen und Schwerbehinderung -

Seite

Abteilungsleiter: *Klaus Brune* *Tel.: 05271/965-3200*

Produkt 32.1	Sozialhilfe Örtlicher Träger	6
<i>Produktbeauftragter:</i>	<i>Christian Rodemeyer</i>	<i>Tel.: 05271/965-3118</i>

Produkt 32.2	Hilfen zur Pflege	19
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Barbara Ulrich</i>	<i>Tel.: 05271/965-3110</i>

Produkt 32.5	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	28
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Katharina Müller</i>	<i>Tel.: 05271/965-3102</i>

Produkt 32.14	Ausbildungsförderung	34
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Verena Koch</i>	<i>Tel.: 05271/965-3210</i>

Produkt 32.15	Seniorenberatung und Heimaufsicht	37
<i>Produktbeauftragter:</i>	<i>Rolf Wahrenburg</i>	<i>Tel.: 05271/965-3121</i>

Produkt 32.16	Arbeitsplatz und Schwerbehinderung	44
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Nicola Oeynhaus</i>	<i>Tel.: 05271/965-3225</i>
	<i>Gisela Temme</i>	<i>Tel.: 05271/965-3215</i>

Abteilung 34 - Gesetzliche Vertretung und Unterhalt -

Abteilungsleiter: *Hartmut Brokmann* *Tel.: 05271/965-3400*

Produkt 34.1	Betreuungen	52
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Ruth Müller</i>	<i>Tel.: 05641/7899-67</i>

Produkt 34.4	Unterhaltsvorschuss	54
<i>Produktbeauftragte:</i>	<i>Carolin Ischen</i>	<i>Tel.: 05271/965-3408</i>

Anhang

Leistungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Kreis Höxter	58
Verwaltungsgliederungsplan der Kreisverwaltung Höxter	59

Produkt 32.1

Sozialhilfe Örtlicher Träger

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Grundsätzliche Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den berechtigten Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Dies soll insbesondere durch die Hilfe zur Selbsthilfe erfolgen. Dabei sollen die Berechtigten so weit wie möglich unterstützt und in die Lage gesetzt werden, unabhängig von der Leistung leben zu können. Das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) umfasst verschiedene Arten der Sozialhilfe, mit denen hilfebedürftige Personen in Notlagen unterstützt werden können.

Das SGB XII umfasst u. a. folgende Hilfearten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 32.5),
- Hilfe zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe zur Pflege (Produkt 32.2).

Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII umfasst die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts von Personen und Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend durch eigenes Einkommen oder Vermögen sicherstellen können.

Voraussetzung für diesen Leistungsbezug ist, dass dieser Personenkreis keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II (Jobcenter Kreis Höxter) oder auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat. Die Bearbeitung dieses Teilbereiches der Sozialgesetzgebung ist durch Satzung auf alle kreisangehörigen Städte delegiert worden.

Für die übertragenen Hilfen übt der Kreis Höxter die Fachaufsicht aus. Diese umfasst zudem auch die Durchführung von Widerspruchsverfahren im Falle eingeleiteter Rechtsmittel gegen Entscheidungen der städtischen Sozialämter. Hinzu kommen Streitverfahren wegen Kostenersatzungen zwischen Trägern der Sozialhilfe und die Abrechnung der von den Städten bewilligten Leistungen.

Die Einnahmen und Ausgaben sowie die Zahl der Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt stellen sich in der Zeit von 2010 bis 2014 wie folgt dar:

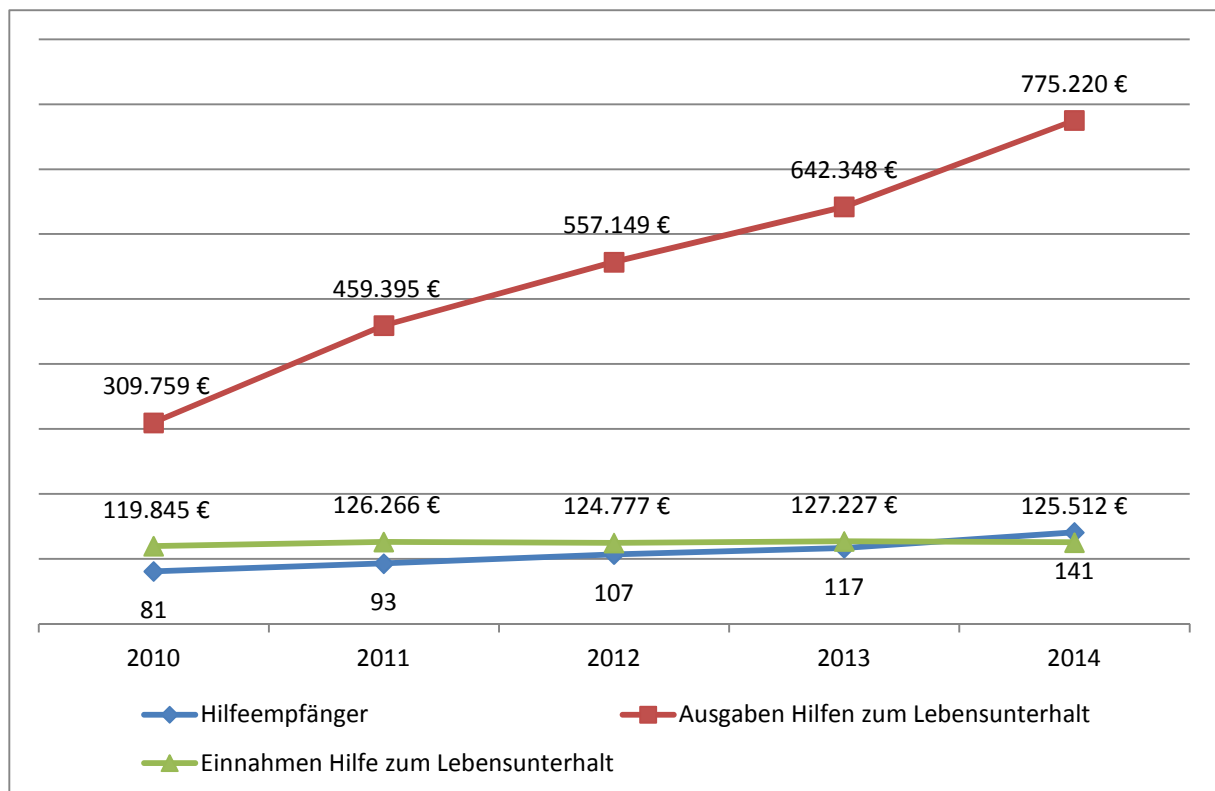


Abbildung 1:
Hilfeempfänger, Ausgaben und Einnahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (2010 bis 2014)

Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Die Gewährung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Kreis Höxter. Der Kreis Höxter ist hier jedoch Leistungsträger für die Kosten der Unterkunft (KdU). In angemessenem Rahmen werden die Kaltmiete sowie die Nebenkosten einschl. der Heizkosten übernommen. Zur tlw. Finanzierung der Kosten der Unterkunft erhält der Kreis Höxter einen Bundeszuschuss. Neben der Regelleistung für die Unterkunft werden im Rahmen des SGB II weitere einmalige Beihilfen gewährt. Hierzu gehören die Erstausrüstung für die Wohnung einschl. der erforderlichen Haushaltsgeräte, die Erstausrüstung für Bekleidung und die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt.

Die Kosten der Unterkunft und die einmaligen Beihilfen haben sich in den Jahren 2010 bis 2014 wie folgt entwickelt:

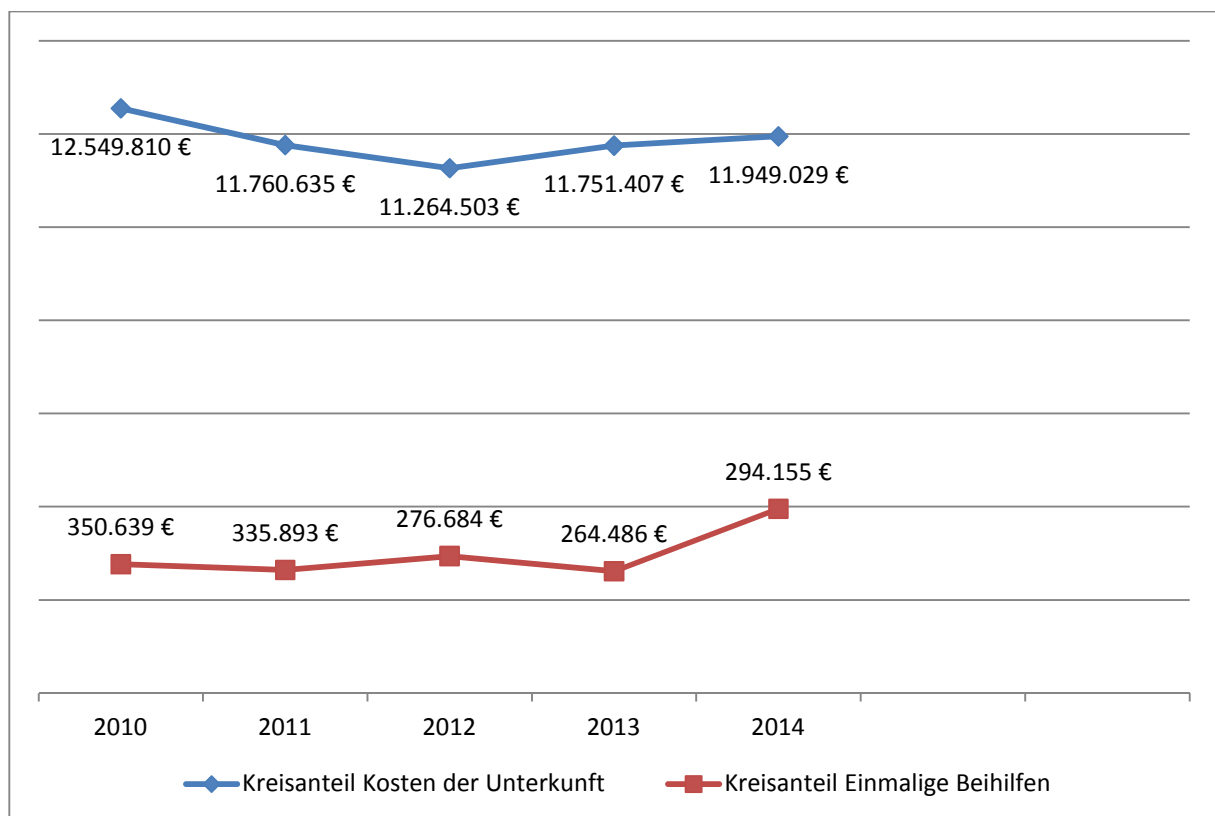


Abbildung 2:
Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen (2010 bis 2014)

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Zu den Anspruchsvoraussetzungen zählen neben der Zugehörigkeit zum Personenkreis der Behinderten, dass die beantragte Leistung erforderlich ist und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des behinderten Menschen einer Leistungsgewährung nicht entgegenstehen. Außerdem dürfen keine vorrangigen Ansprüche gegenüber Dritten (z. B. anderen Sozialleistungsträgern) bestehen, da Sozialhilfe nur nachrangig gewährt wird.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind im Gesetz nicht abschließend aufgeführt. Sie richten sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf. Zu den Maßnahmen zählen u. a.

- heilpädagogische Leistungen für Kinder,
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen,
- Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
- Versorgung mit Hilfsmitteln und
- sonstige Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Die sachliche Zuständigkeit des örtlichen oder überörtlichen Sozialhilfeträgers richtet sich derzeit nach der Hilfeart. Grundsätzlich ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Sozialhilfeträger für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie für die ambulanten Wohnhilfen sachlich zuständig. Die übrigen Hilfen fallen in die Zuständigkeit des Kreises Höxter als örtlicher Sozialhilfeträger.

Entwicklung der Eingliederungshilfe im Kreis Höxter

In den Jahren 2010 bis 2014 haben sich die Anträge, die Fallzahlen und die Ausgaben für den Kreis Höxter als örtlichem Sozialhilfeträger wie folgt entwickelt:

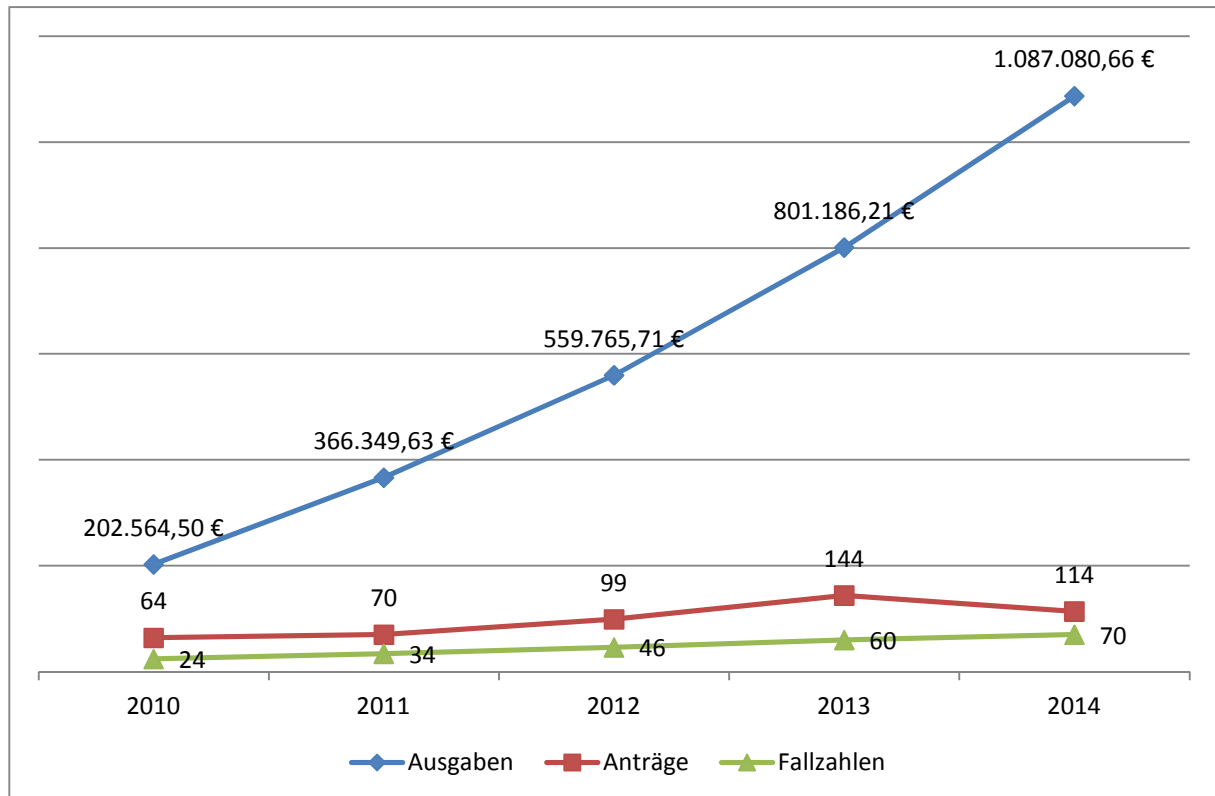


Diagramm 3:
Ausgaben, Anträge und Fallzahlen Eingliederungshilfe örtlicher Träger (2010 - 2014)

Darüber hinaus beteiligt sich der Kreis Höxter mit einer Pauschale an den Kosten der Frühförderstelle des Caritas-Beratungszentrums in Brakel.

Als größter Ausgabeposten hat sich in den vergangenen Jahren die Hilfe zur angemessenen Schulbildung entwickelt. Im Jahre 2014 entfielen rund 905.000,00 € und damit 83 % der Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfe auf diese Hilfe und davon wiederum rund 819.000,00 € (= 90 %) auf die Kosten für Integrationshelfer, die als Unterstützung für behinderte Kinder an (Förder-) Schulen eingesetzt werden.

Dass die Antragszahlen weniger stark gestiegen sind, lag daran, dass im Bereich der Schulbegleitungen Bewilligungen auch für mehrere Schuljahre erteilt worden sind, sofern sich ein längerfristiger Unterstützungsbedarf abzeichnete.

Inklusion

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13.12.2006 soll dafür sorgen, dass jeder Mensch die gleichen Chancen hat, am Leben in unserer Gesellschaft teilzuhaben - von frühester Kindheit bis ins Alter.

Ein Schwerpunkt der Inklusion ist der gemeinsame Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder. Die Entscheidung über einen geeigneten Förderort sollte dabei aber immer von den Fähigkeiten des Kindes abhängen und nicht vom Wunsch der Eltern.

Auf die betroffenen Schulen kommen sowohl was die sächliche als auch die personelle Ausstattung betrifft, große Herausforderungen zu - und es zeigt sich, dass auch die örtlichen Sozialhilfeträger finanziell deutlich stärker belastet werden, denn es ist auch weiter damit zu rechnen, dass eine Vielzahl behinderter SchülerInnen ohne eine gesondert zu finanzierende Integrationskraft nicht an einer Regelschule beschult werden kann.

Persönliches Budget

Seit dem 01.01.2008 besteht ein Rechtsanspruch auf ein „Persönliches Budget“. Ziel des Persönlichen Budgets ist es, dem behinderten Menschen in eigener Verantwortung ein selbstbestimmtes Leben und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Vielfach wird angenommen, hierbei handele es sich um eine neue, zusätzliche Leistung. Das Persönliche Budget stellt aber lediglich eine alternative Leistungsform dar, die denselben Anspruchsvoraussetzungen unterliegt wie ein normaler Leistungsantrag. Nach Klärung der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen kam es bisher nur in sehr wenigen Fällen zu einer entsprechenden Bewilligung.

Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“

Am 29.04.2009 trat zum ersten Mal die Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“ zusammen. Sie besteht aus Vertretern der Anbieter- und Betroffenenseite sowie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und des Kreises Höxter. Aufgabe und Ziel der Regionalplanungskonferenz, die einmal pro Jahr tagt, ist die Feststellung und Fortschreibung einer Angebotsstruktur für behinderte Menschen, die auf die regionalen Besonderheiten des Kreises Höxter abgestimmt ist.

Fachtag „Menschen mit Behinderung im Alter“

Am 10.11.2014 fand im Kreisberufskolleg in Brakel ein Fachtag zum Thema „Menschen mit Behinderung im Alter“ statt. Eingeladen waren neben den Vertretern der Politik und der Städte insbesondere die Anbieter des ambulant betreuten Wohnens sowie aus der Alten- und Pflegehilfe im Kreis Höxter.

In 3 Workshops (Teilhabe, Freizeit, Kultur, Tagesstruktur und Sozialplanung vor Ort bzw. innovative Wohnformen und Versorgung sowie Gesundheit/Pflege und Mobilität) wurden die Themenbereiche für Menschen mit Behinderung im Alter diskutiert.

Fazit des Fachtages war, dass eine Prozessinitiierung vor Ort erfolgen muss. Grundlage für die weitere Arbeit können dabei die vorhandenen Netzwerke und die bestehenden Konzepte der im Kreis Höxter tätigen Leistungsanbieter sein.

Zukunft der Eingliederungshilfe

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat die Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung als eine zentrale gesellschaftliche und sozialpolitische Aufgabe bezeichnet. Vorrangig ist dabei das bundesfinanzierte Bundesteilhabegeld. Bisher gibt es hierzu allerdings nur vage Formulierungen zur inhaltlichen Ausgestaltung.

Hilfen zur Gesundheit

Den größten Ausgabenposten nach dem 5. Kapitel des SGB XII stellen die Hilfen bei Krankheit dar. Für den Träger der Sozialhilfe besteht seit Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes zum 01.01.2004 nach § 264 SGB V die Möglichkeit, nicht krankenversicherte Leistungsberechtigte als sog. Betreuungsfälle bei einer Krankenkasse anzumelden.

Für einen Großteil der Leistungsberechtigten übernimmt die Krankenkasse die Abwicklung der vom Sozialhilfeträger zu gewährenden Krankenhilfe. Der Sozialhilfeträger muss allerdings der Krankenkasse deren Aufwendungen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale (5 % des Leistungsbetrages) erstatten. Das bedeutet, dass die Kostenträgerschaft für diesen Personenkreis weiterhin beim Sozialhilfeträger bleibt. Die Abrechnungen mit den Krankenkassen erfolgen vierteljährlich. Die Planung für die Ansätze sind naturgemäß schwierig, da sich Krankheitsfälle schwer vorhersehen lassen.

Die Entwicklung im Berichtszeitraum stellt sich wie folgt dar:

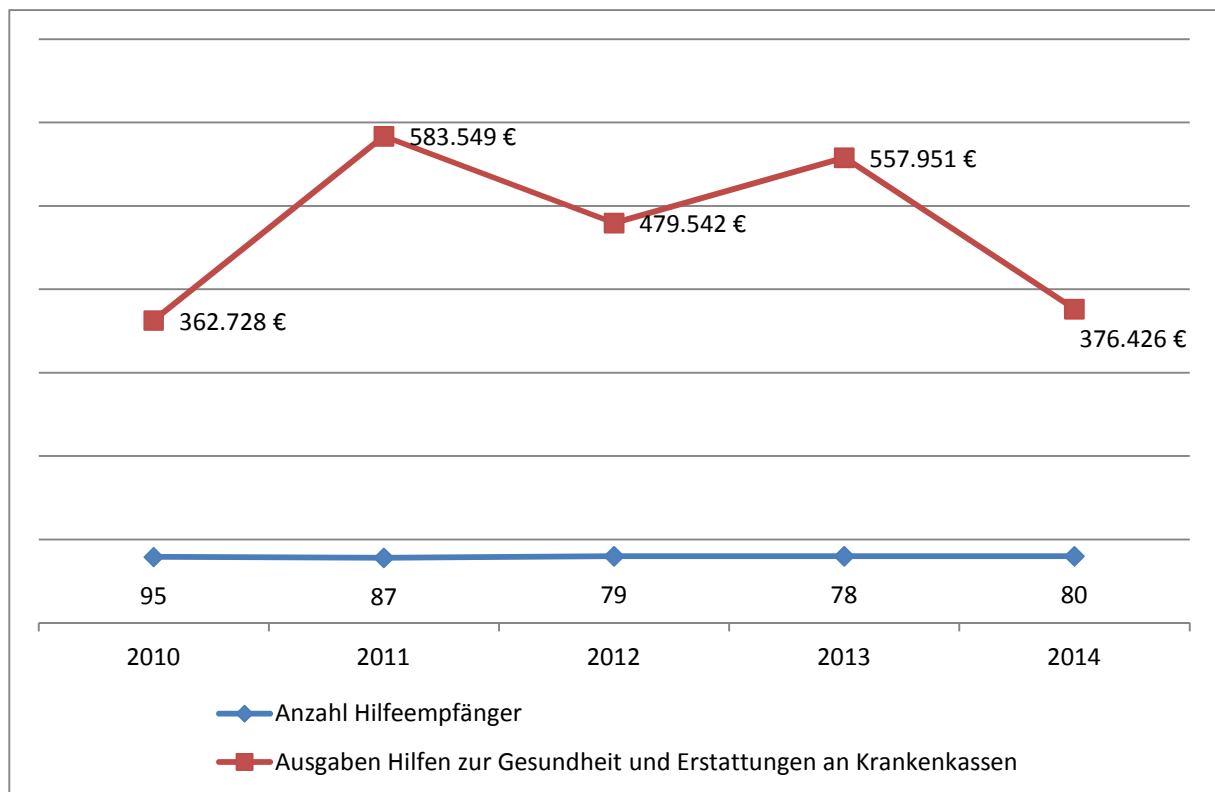


Abbildung 4:
Hilfeempfänger, Ausgaben Hilfen zur Gesundheit/Erstattungen an Krankenkassen (2010 bis 2014)

Das Bildungspaket für Kinder und Jugendliche im Kreis Höxter - Mitmachen möglich machen -

Ab dem 1. Januar 2011 haben Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und gesellschaftlichen Teilhabe.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf bzw. aufgrund ihrer Einkommenssituation auch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, um am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschl. 24 Jahren haben Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket, wenn sie bzw. ihre Eltern SGB II-Leistungen, Wohngeld oder den Kinderzuschlag zum Kindergeld bzw. Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und

- sie eine Kindertagesstätte oder
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Ausnahme:

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gibt es nur bis zum 18. Lebensjahr.

Zu den Leistungskomponenten des Bildungspaketes gehören:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Schulen/Kindertagesstätten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Notwendige Lernförderung
- Zuschüsse für das Mittagessen an Schulen, Kindergärten und in der Kindertagespflege
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für SGB II-Leistungsberechtigte werden beim Jobcenter Kreis Höxter bearbeitet. Für Wohngeld-, Kinderzuschlags-, Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsberechtigte werden die Anträge beim Kreis Höxter, Abt. Finanzielle Hilfen und Schule, bearbeitet.

Im Rahmen der ergänzenden Schulsozialarbeit des Bildungs- und Teilhabepaketes wurden den Städten des Kreises Höxter bis zum Jahr 2013 zusätzlich insgesamt jährlich 300.000,00 € zur Verfügung gestellt. Im Rahmen von Kooperationsverträgen mit Wohlfahrtsverbänden und Sozialvereinen wurde diese ergänzende Schulsozialarbeit kreisweit vor Ort an den Schulen erbracht.

Die Antragszahlen und Ausgaben stellen sich in den Jahren 2011 bis 2014 wie folgt dar:

	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014
Anträge	5.096	7.404	8.486	8.282
Ausgaben für die Leistungskomponenten insgesamt	287.535,- €	551.255,- €	555.692,- €	590.989,- €

Zusammenarbeit mit den Freien Wohlfahrtsverbänden

Die Träger der Sozialhilfe sollen nach § 5 SGB XII bei der Durchführung des Gesetzes mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohl der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Wohlfahrtsverbände unterbreiten dabei auf den verschiedensten Gebieten ihre individuellen Angebote. Dabei werden die Wohlfahrtsverbände im Wege der institutionellen Förderung vom Kreis Höxter finanziell angemessen unterstützt. Zum anderen nehmen die Wohlfahrtsverbände auch pflichtige Aufgaben für den Kreis wahr (z. B. im Rahmen der Schuldnerberatungen).

Im Jahre 2014 erhielten die Wohlfahrtsverbände im Kreis Höxter folgende Pauschalzuschüsse:

Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Höxter -	25.097,00 €
Caritasverband für den Kreis Höxter	73.002,00 €
Diakonie Paderborn-Höxter	33.807,00 €
Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Höxter -	25.097,00 €
Der PARITÄTISCHE - Kreisgruppe Höxter -	25.097,00 €
Insgesamt	<u>182.100,00 €</u>

Daneben wurden in 2014 noch folgende Zuschüsse geleistet:

Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Höxter - (Schwangerschaftskonfliktberatung)	15.000,00 €
Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Höxter - (Familienplanungsfonds)	4.000,00 €
Donum Vitae - Regionalverband Paderborn - (Schwangerschaftskonfliktberatung)	15.000,00 €
Donum Vitae - Regionalverband Paderborn - (Familienplanungsfonds)	4.000,00 €
Diakonie Paderborn-Höxter (Förderung der Schuldnerberatung)	53.900,00 €
Die Nachbarn e. V. (Hilfen für psychisch Kranke)	1.500,00 €
Fachstelle zur Begleitung und Beratung der Opfer von Menschenhandel NADESCHDA	1.000,00 €

Kapitalentschädigung

Die Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) wird ehemaligen DDR-Bürgern gezahlt, die Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen durch das DDR-Regime geworden sind.

Die Geschädigten erhalten für jeden angefangenen Monat der Freiheitsentziehung eine Kapitalentschädigung i. H. v. 306,78 Euro.

Voraussetzungen für die Zahlung der Kapitalentschädigung sind:

- mindestens 180 Tage Freiheitsentzug durch das DDR-Regime
- gerichtlicher Rehabilitierungsbeschluss zur Anerkennung der Rechtswidrigkeit der Strafverfolgung
- Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG).

Auf die Kapitalentschädigung werden bereits erhaltene Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz angerechnet.

Die Kosten der Kapitalentschädigung werden durch den Bund und das Land NRW getragen. Kreismittel werden nicht beansprucht. Die Fallzahlen sind gering und liegen bei maximal einer Person je Quartal.

Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen das Pflegeversicherungsgesetz

Seit Inkrafttreten des Pflege-Versicherungsgesetzes am 01.01.1995 besteht für alle Versicherten der privaten Krankenversicherung eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Pflegeversicherung.

Ordnungswidrig handelt, wer der Verpflichtung zum Abschluss eines privaten Pflegeversicherungsvertrages nicht nachkommt oder mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät.

Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wurde auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen, weil diese an der Einhaltung der Versicherungspflicht der privaten Pflegeversicherung ein unmittelbares Eigeninteresse haben, da sie ansonsten bei Eintritt einer Pflegebedürftigkeit eines Nichtversicherten im Regelfall mindestens teilweise die Kosten der Pflegebedürftigkeit als Sozialhilfeträger übernehmen müssen.

Die Bemessung der Geldbuße orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Berücksichtigung der Schwere des Delikts
- Persönliche bzw. wirtschaftliche Situation des Täters
- Einsicht des Täters
- Gleichbehandlungsgrundsatz, daher gleiches Bußgeld für gleiches Delikt

Der Bußgeldkatalog wird jährlich neu vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt. Dabei wird als Grundlage ein fiktiver durchschnittlicher Monatsbeitrag der gesetzlichen Pflegeversicherung zugrunde gelegt. Dieser ermittelt sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Arbeitnehmer in der Rentenversicherung, vervielfältigt mit dem Prozentsatz der gesetzlichen Pflegeversicherung von zzt. 1,95 %.

Dabei ergeben sich folgende grundsätzliche Bußgeldhöhen (bei einem Prämienverzug von jeweils sechs Monaten), die aufgrund der o. a. Bemessungskriterien vermindert bzw. erhöht werden können:

- 1. Prämienverzug 150,00 Euro
- 2. Prämienverzug 300,00 Euro
- 3. Prämienverzug 450,00 Euro
- für jeden weiteren Prämienverzug werden 150,00 Euro aufgeschlagen, der Höchstbetrag des Bußgeldes liegt bei 2.500,00 Euro.

Zusätzlich sind die offenen Prämien bei der privaten Pflegeversicherung zu begleichen.

Die Höhe der festgesetzten Bußgelder kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Betrag in Euro
2008	12.182,60
2009	10.231,90
2010	22.186,00
2011	41.468,00
2012	37.638,10
2013	29.342,45
2014	23.662,80

Produkt 32.2

Hilfen zur Pflege

Pflegebedürftigkeit kann - unabhängig vom Alter – jeden und jederzeit treffen.

Nach der gesetzlichen Definition ist pflegebedürftig, wer „wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mind. 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf“.

Zunächst sind die Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung ist die Einstufung in eine Pflegestufe (I, II oder III) durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen.

Werden Leistungen der Pflegeversicherung nicht gewährt (weil eine Pflegestufe nicht festgestellt wurde oder eine Pflegeversicherung nicht besteht) oder reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, den festgestellten Hilfebedarf zu decken, kann bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen die Gewährung von Hilfe zur Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe in Betracht kommen.

Die Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch ist eine Ergänzung zur gesetzlichen Pflegeversicherung (nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch) und ist grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Leistungen der Hilfe zur Pflege:

- Senioren- und Pflegeberatung
- Hilfe zur häuslichen Pflege
- Stationäre Pflege in Heimen

Senioren- und Pflegeberatung

Immer mehr Menschen sehen sich als Betroffene oder Angehörige mit dem Thema „Pflegebedürftig – Was nun? Wie wird sich unser Leben verändern? – Was tun?“ konfrontiert. In dieser Situation müssen – oft auch völlig unvorbereitet – weitreichende Entscheidungen getroffen werden.

Personen, die sich auf eine Situation der eigenen Pflegebedürftigkeit vorbereiten oder bei denen diese bereits eingetreten ist, sowie deren Angehörige sind trägerunabhängig über die Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten entsprechend ihrer individuellen Bedarfe zu beraten (§ 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)).

Die Senioren- und Pflegeberatungsstelle des Kreises Höxter bietet eine individuelle, trägerunabhängige und kostenlose Beratung für alle Ratsuchenden und unterstützt Senioren, pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen, z. B. bei der Wahl der Hilfeart, der geeigneten Hilfsmittel, der Feststellung des individuellen Hilfeplanes und vieles mehr. Die Beratung erfolgt nicht nur telefonisch, sondern auch gerne und überwiegend in der Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person, um die örtlichen Gegebenheiten bei der Hilfeplanung bzw. Beratung berücksichtigen zu können.

Ziel der Senioren- und Pflegeberatung ist es, die für den Einzelnen geeignete Form der Hilfe und/oder Pflege sicherzustellen, möglichst in der bisherigen räumlichen Umgebung. In diesem Zusammenhang vermittelt die Senioren- und Pflegeberatungsstelle auch Kontakte zu den erforderlichen Institutionen (Pflegedienst, Haushaltshilfen, Einrichtungen der Kurzzeit-, der teilstationären und/oder vollstationären Pflege). Durch die Einrichtung des Netzwerkes „Pflege“ im Jahr 2014 arbeiten die im Kreis Höxter ansässigen Akteure im Bereich der Pflege noch effektiver zusammen, um den Ratsuchenden schnellere Beratungs- und Lösungswege aufzuzeigen.

Neben den individuellen Beratungsgesprächen ist es zudem Aufgabe der Fachkräfte der Senioren- und Pflegeberatungsstelle, die Heimpflegebedürftigkeit in Fällen der Pflegestufe 0 und I festzustellen.

Wie aus den nachfolgenden Zahlen deutlich zu ersehen ist, wurde im Rahmen der Pflegeberatung festgestellt, dass der Bedarf an persönlichen Beratungsgesprächen - insbesondere auch in der häuslichen Umgebung - im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gestiegen ist. Um diesen Bedarf abdecken zu können, wurde die Senioren- und Pflegeberatungsstelle im September 2013 mit einer Vollzeitstelle aufgestockt.

Aufgabe	Jahr	Hausbesuch	Publikum	Telefonisch	Gesamt
<u>Pflegeberatung</u>	2013	8	30	332	370
	2014	42	38	286	365

Aufgabe	Jahr	Hausbesuch	Aktenlage	Gesamt
<u>Feststellung Heimpflegebedürftigkeit</u>	2013	65	111	176
	2014	124	66	190

Aufgabe	Jahr	Hausbesuch	Aktenlage	Gutachten*	Gesamt
<u>Häusliche Pflege</u>	2013	29	42	5	76
	2014	43	24	9	76

* Gutachten nach den Richtlinien des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen für nicht pflegeversicherte Personen zur Ermittlung des Pflegebedarfes

Hilfe zur häuslichen Pflege

In den meisten Fällen wünschen sich die Pflegebedürftigen, zu Hause betreut und versorgt zu werden. Für die pflegenden Angehörigen stellt dies oft eine große Belastung und Herausforderung dar. Nicht selten gehen Angehörige bei der häuslichen Pflege und Fürsorge über ihre eigenen Belastungsgrenzen hinaus.

Um den pflegebedürftigen Menschen den Verbleib in der häuslichen Umgebung zu ermöglichen, soll durch die Gewährung von Leistungen der häuslichen Pflege die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn gestärkt und erhalten werden.

Leistungen der häuslichen Pflege sind insbesondere:

- Pflegegeld oder Pflegebeihilfe
- Pflegesachleistungen
- Kombinationsleistungen
- Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung
- Kurzzeitpflege
- Verhinderungspflege

Besteht für die pflegebedürftige Person keine Pflegeversicherung oder reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, den festgestellten Hilfebedarf sicherzustellen, können die Leistungen – bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen – aus Mitteln der Sozialhilfe erbracht werden.

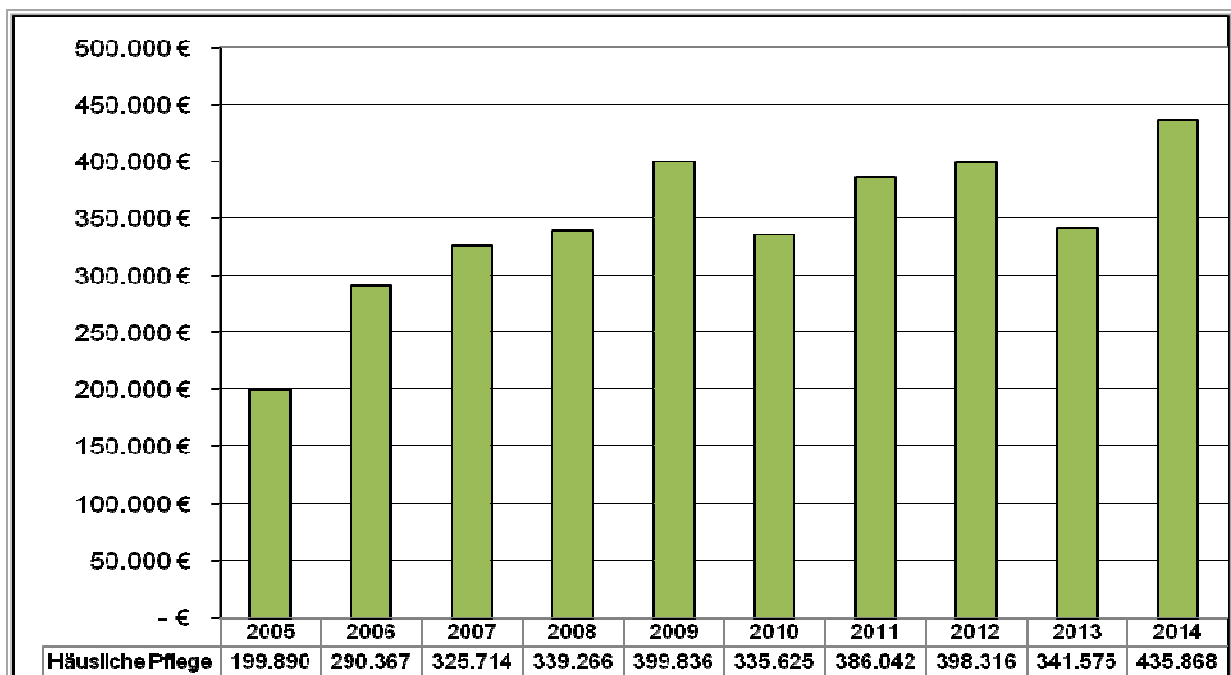


Abbildung 5:
Entwicklung der Kosten der häuslichen Pflege (2005 bis 2014)

Stationäre Pflege in Heimen

Für Pflegebedürftige, deren Pflegebedarf nicht mehr durch Angehörige und/oder ambulante Pflegedienste und Betreuungsangebote sichergestellt werden kann, besteht die Möglichkeit einer Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung.

Das tägliche Heimentgelt einer Pflegeeinrichtung setzt sich zusammen aus:

- Pflegekosten
- Kosten der Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten
- einer Ausbildungspauschale
(diese wird seit 01.07.2012 jährlich festgelegt und beträgt derzeit 3,69 € pro Tag und Heimbewohner)

Sofern das Einkommen und Vermögen des pflegebedürftigen Menschen und seines Partners zusammen mit den Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, die Heimkosten zu bestreiten, kommen folgende Leistungen durch den Sozialhilfeträger in Betracht:

- Pflegewohngeld
- Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

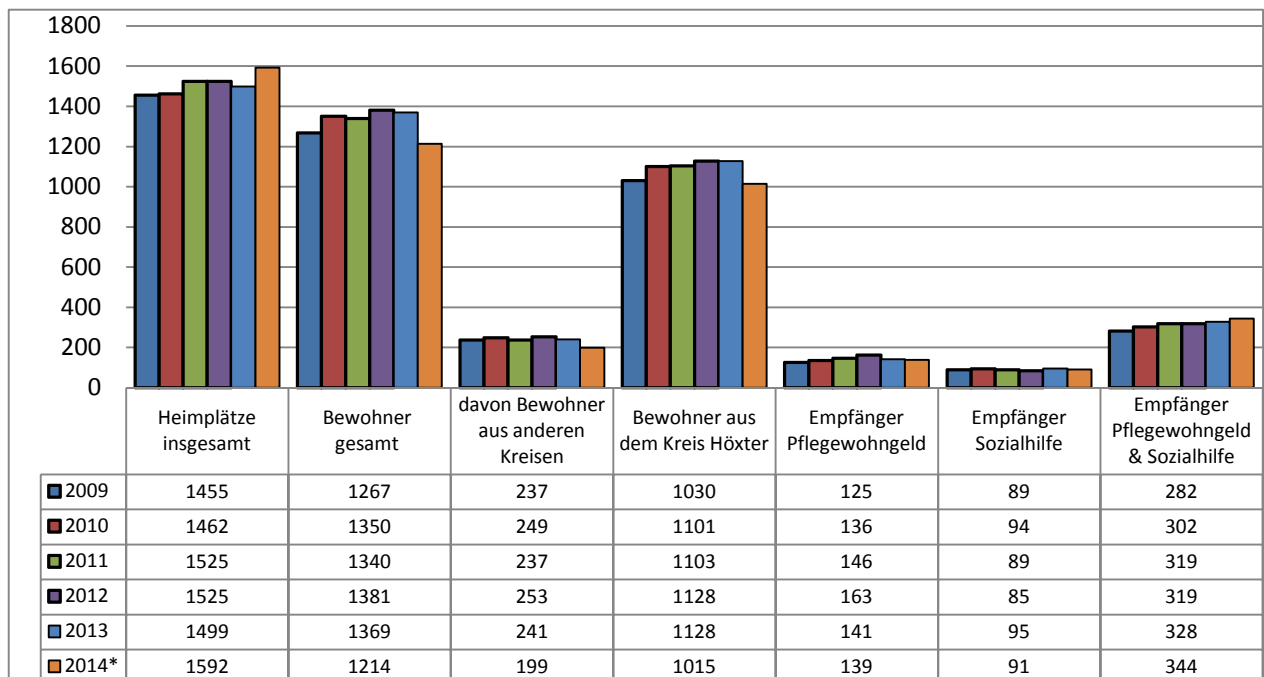


Abbildung 6:

Heimplätze, Belegung und Fallzahlen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (2009 bis 2014)

* es fehlen die Daten von zwei Heimen

Pflegewohngeld

In Nordrhein-Westfalen können die Heimbewohner zur Deckung der Investitionskosten der Einrichtung Pflegewohngeld beantragen. Das Pflegewohngeld wird unter bestimmten wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen durch den Sozialhilfeträger gewährt.

Die Gewährung von Pflegewohngeld ist abhängig von der Feststellung einer Pflegestufe durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen.

Besteht für die pflegebedürftige Person keine Pflegeversicherung oder liegen die Voraussetzungen für die Einstufung in eine Pflegestufe nicht vor, können – bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen – die Investitionskosten im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohngeld ist, dass das Vermögen des pflegebedürftigen Menschen 10.000,00 € für Alleinstehende bzw. 15.000,00 € für Ehepaare bzw. in Partnerschaft lebende Personen nicht übersteigt.

Die Gewährung von Pflegewohngeld erfolgt nach dem im Oktober 2014 verabschiedeten Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung (APG DVO NRW) und wird daher nur für Heimbewohner gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Heimaufnahme in Nordrhein-Westfalen hatten **und** in einer in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Einrichtung gepflegt werden.

Verfügt die pflegebedürftige Person über Vermögen, welches nicht zeitnah der Verwertung zugeführt werden kann (Haus- und/oder Grundeigentum), besteht seit Oktober 2014 die Möglichkeit, Pflegewohngeld im Rahmen eines Darlehens zu gewähren, welches in der Regel durch die Eintragung einer Grundschuld besichert wird. Außerdem besteht seit dem Inkrafttreten des APG NRW und der APG DVO NRW die Möglichkeit, Ansprüche, die die pflegebedürftige Person gegenüber Angehörigen hat (z. B. vertragliche Ansprüche, Schenkungsrückforderungsansprüche), auf den Kreis Höxter überzuleiten, sodass nicht die pflegebedürftige Person, sondern der Kreis Höxter diese Ansprüche gegenüber den Verpflichteten geltend machen kann.

Ausnahme:

Hat ein naher Angehöriger der pflegebedürftigen Person zum Zeitpunkt der Heimaufnahme (in eine Einrichtung, die im Kreis Höxter liegt) seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Höxter, so besteht – bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen - ebenfalls ein Anspruch auf Pflegewohngeld.

Zur Deckung des persönlichen Bedarfs wird, sofern ausschließlich eine Pflegewohngeldzahlung erfolgt, ein Taschengeld in Höhe von derzeit max. 157,73 € mtl. gewährt.

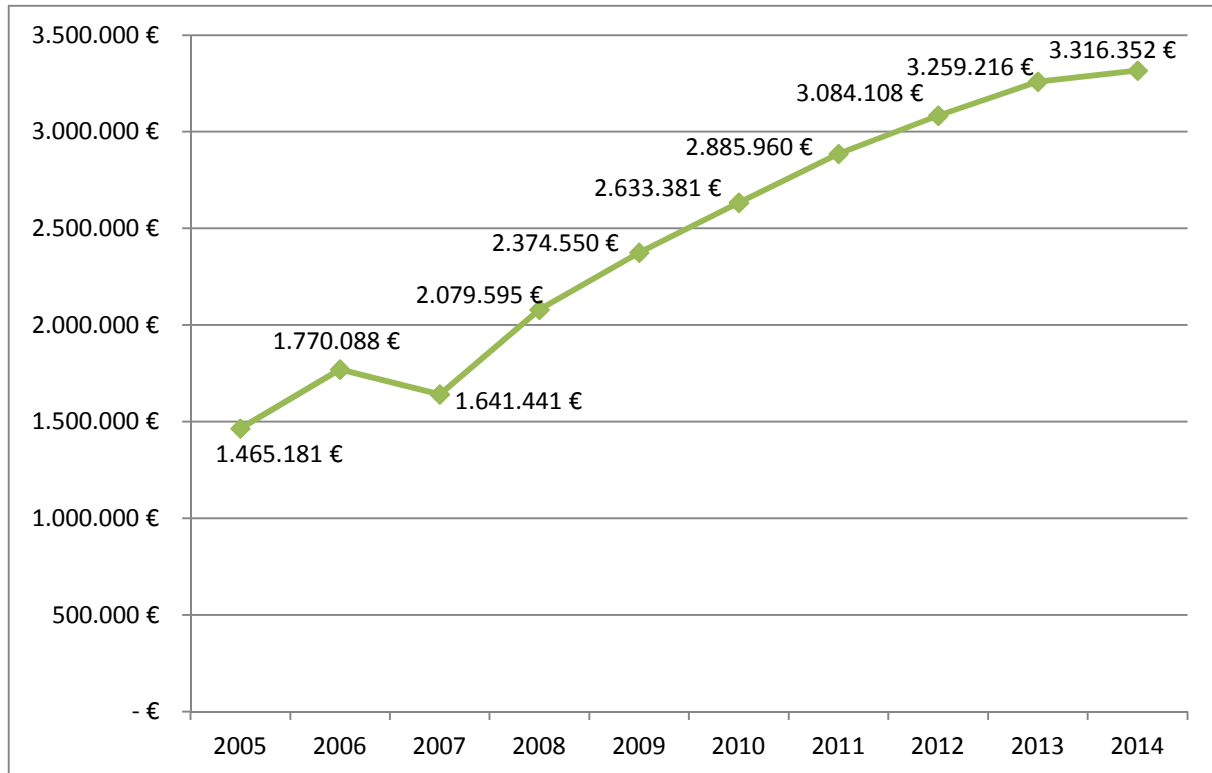


Abbildung 7:
Entwicklung der Kosten Pflegewohngeld (2003 bis 2014)

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Reicht das Einkommen und Vermögen des pflegebedürftigen Menschen und seines Partners zusammen mit den Leistungen der Pflegeversicherung und dem gewährten Pflegewohngeld nicht aus, die Kosten des Heimaufenthaltes zu bestreiten, können die nicht gedeckten Heimkosten aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden.

Voraussetzung hierzu ist, dass das Vermögen einen Betrag in Höhe von 2.600,00 € für Alleinstehende bzw. 3.214,00 € für Verheiratete/Lebenspartner nicht übersteigt.

In ländlichen Räumen, wie dem Kreis Höxter, ist häufig verwertbares Vermögen vorhanden, welches nicht zeitnah der Verwertung zugeführt werden kann (z. B. Haus- und/oder Grundeigentum, das zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht veräußert werden kann). In diesen Fällen kann die beantragte Hilfe im Rahmen eines Darlehens gewährt werden, welches in der Regel durch eine Grundbucheintragung gesichert wird.

Zur Deckung des persönlichen Bedarfs während eines Heimaufenthaltes wird bei der Gewährung von Sozialhilfe ein Taschengeld in Höhe von derzeit mtl. 107,73 € gewährt.

Da eine rückwirkende Gewährung von Sozialhilfe nicht möglich ist, ist eine **rechtzeitige** Antragstellung Voraussetzung für die Übernahme der nicht gedeckten Heimkosten.

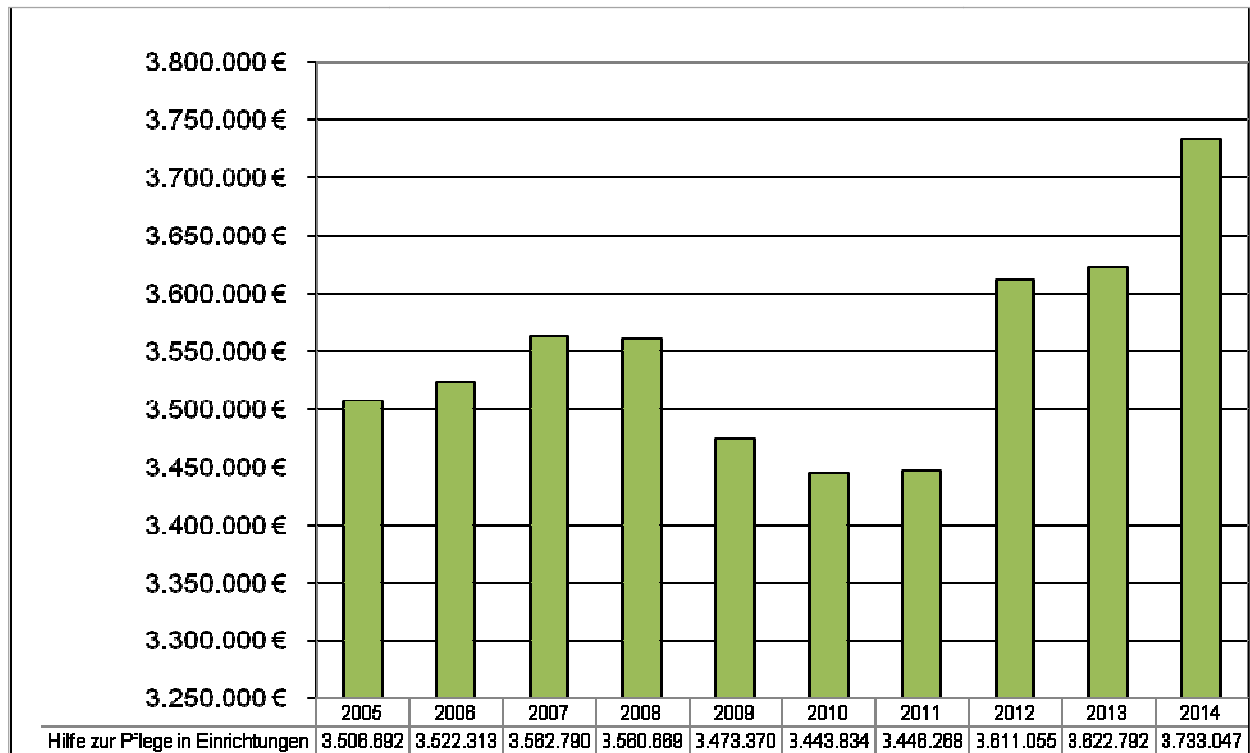


Abbildung 8:

Entwicklung der Kosten Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (2004 bis 2014)

Einnahmen aus Unterhalt und sonstigen zivilrechtlichen Ansprüchen zur Erstattung der vom Kreis Höxter übernommenen nicht gedeckten Heimkosten:

Verwandte in gerader Linie sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Mit der Zahlung von Sozialhilfe geht der Unterhaltsanspruch des Heimbewohners gegenüber seinen leiblichen Kindern auf den Kreis Höxter über. Deshalb haben die Kinder in der Regel die vom Kreis Höxter für ihre Eltern aufgewandten Heimpflegekosten, den Barbetrag und einen evtl. gewährten Zusatzbarbetrag zu erstatten.

Weitere Zahlungspflichten können sich aus vertraglichen, erbrechtlichen, sonstigen zivilrechtlichen Ansprüchen sowie aus Schenkungsrückforderungsansprüchen ergeben. Sofern der Kreis Höxter diese Ansprüche des Heimbewohners bis zur Höhe der gewährten Sozialhilfeleistungen auf sich übergeleitet hat, erlässt er eine Zahlungsaufforderung an den Pflichten und vereinnahmt die entsprechenden Zahlungen (s. sonstige Einnahmen aus zivilr. Ansprüchen für den Kreis Höxter). Zum Kreis der Zahlungspflichtigen gehören neben den

vertraglich und erbrechtlich Verpflichteten auch alle Beschenkten (z. B. Schwiegerkinder, Enkel, Urenkel).

Die entsprechenden Einnahmen entwickelten sich wie folgt:

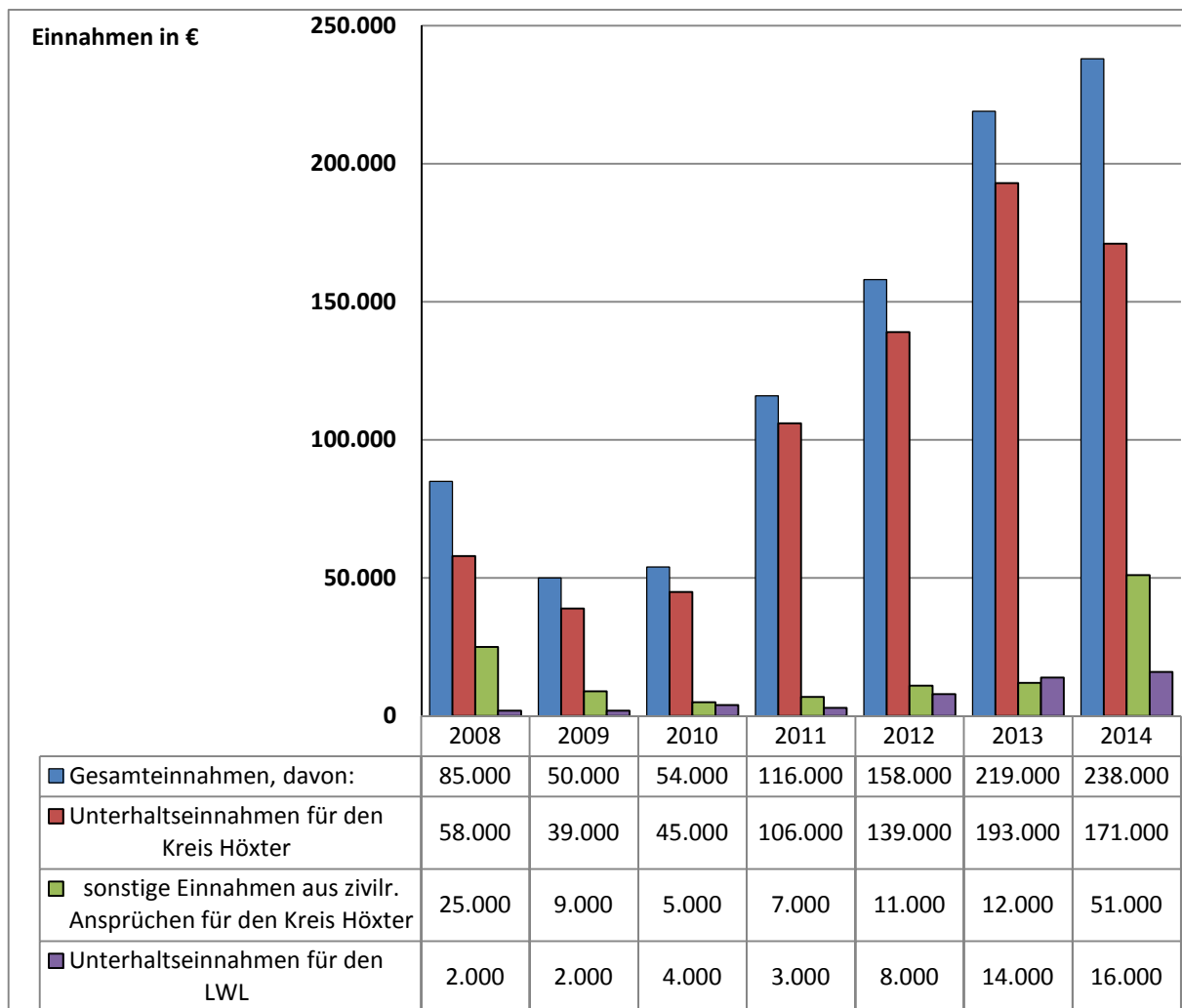


Abbildung 9:

Entwicklung der Unterhaltseinnahmen und der sonstigen Einnahmen (2008 bis 2014)

Unabhängig von diesen Einnahmen wurden ferner durch Beratungen und Zahlungsvereinbarungen mit Verpflichteten zur Abgeltung vertraglicher, erbrechtlicher und sonstiger zivilrechtlicher Ansprüche sowie zur Zahlung von Schenkungsrückforderungs- und Unterhaltsansprüchen des Heimbewohners dem Kreis Höxter jährlich Sozialhilfeaufwendungen in beträchtlicher Höhe erspart. Eine genaue Bezifferung über den v. g. Zeitraum ist leider nicht möglich.

Darüber hinaus wurden bestehende zivilrechtliche Forderungen des Kreises Höxter, die noch nicht beglichen werden konnten, durch eine Grundbucheintragung für die Zukunft gesichert.

Durch personelle Aufstockung wird mit weiter steigenden Einnahmen gerechnet.

Nach dem Alten- und Pflegegesetz, das im Oktober 2014 in Kraft getreten ist, ist auch in Pflegewohngefallfällen eine Überleitung vorrangiger zivilrechtlicher Ansprüche des Heimbewohners auf den Kreis Höxter möglich. Daraus resultierende Einnahmen werden allerdings frühestens im Jahr 2015 zu verzeichnen sein.

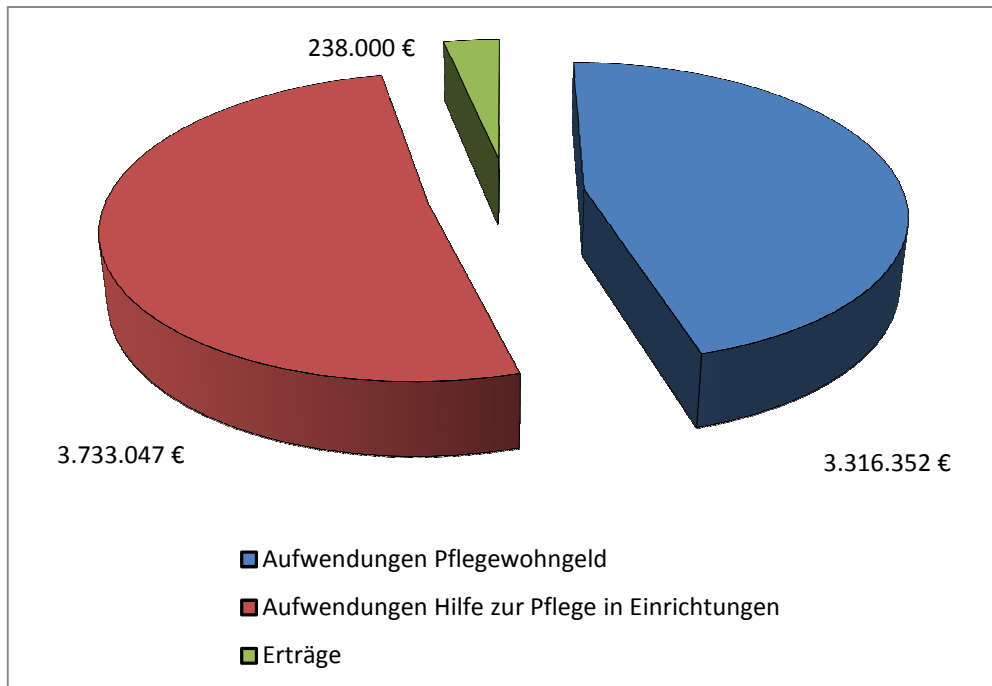


Abbildung 10:
Darstellung der Aufwendungen und Erträge für das Jahr 2014

Produkt 32.5

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine seit 2003 bestehende Sozialleistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellen soll.

Die Hilfe richtet sich an Personen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind oder
- die Altersgrenze erreicht haben.

Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Erreichen der Altersgrenze
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren

Ein Antragsteller ist auf Dauer voll erwerbsgemindert, wenn er eine unbefristete Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht oder wenn er in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen beschäftigt ist.

Grundsicherung richtet sich also an Personen, die dem Arbeitsmarkt auf Dauer nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Grundsicherungsleistungen sind gegenüber den Sozialhilfeleistungen und auch gegenüber den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorrangig.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dient der Deckung des notwendigen Lebensunterhalts, soweit das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreicht. Der notwendige Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus dem Regelbedarf, den angemessenen Kosten der Unterkunft, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen und bei Bedarf aus den Mehrbedarfzuschlägen sowie Beihilfen für einmalige Bedarfe.

Die Leistungen werden im Regelfall für zwölf Monate zugesprochen.

Bei dieser Sozialleistung bleiben Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000,00 € liegt.

Der Gesetzgeber wollte mit dem Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff erreichen, dass für diesen Personenkreis Zugangshemmnisse zur Sicherung des Existenzminimums entfallen.

Der Kreis Höxter als Träger der Sozialhilfe hat zur Gewährleistung einer ortsnahen Aufgabenerledigung die Bewilligung der Hilfeleistung für Personen außerhalb von Einrichtungen durch Satzung auf die Städte delegiert und übt die Fachaufsicht aus. Die Widerspruchssachbearbeitung erfolgt durch den Kreis Höxter.

Sind Grundsicherungsleistungen im stationären Bereich erforderlich, werden sie beim Kreis Höxter im Zusammenhang mit der Hilfe zur Pflege bearbeitet.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden seit 2003 weitgehend zu Lasten des Kreises Höxter gewährt.

Aufgrund der mit dem fehlenden Unterhaltsrückgriff verbundenen Einnahmeausfälle und Mehrausgaben erfolgte einmal jährlich eine pauschale Bundeserstattung aufgrund der Nettoaufwendungen des Vorvorjahres.

Bis 2011 umfasste die Beteiligung des Bundes maximal einen Anteil von 15 % der Aufwendungen des Vorvorjahres. 2012 war der Anteil auf 45 % gestiegen. 2013 erfolgte die Erstattung des Bundes aufgrund der Aufwendungen des lfd. Jahres in Höhe von 75 %.

Ab 2014 erstattet der Bund über das Land NRW 100 % der tatsächlichen Nettoaufwendungen. Personal- und Sachkosten trägt weiterhin der Kreis Höxter.

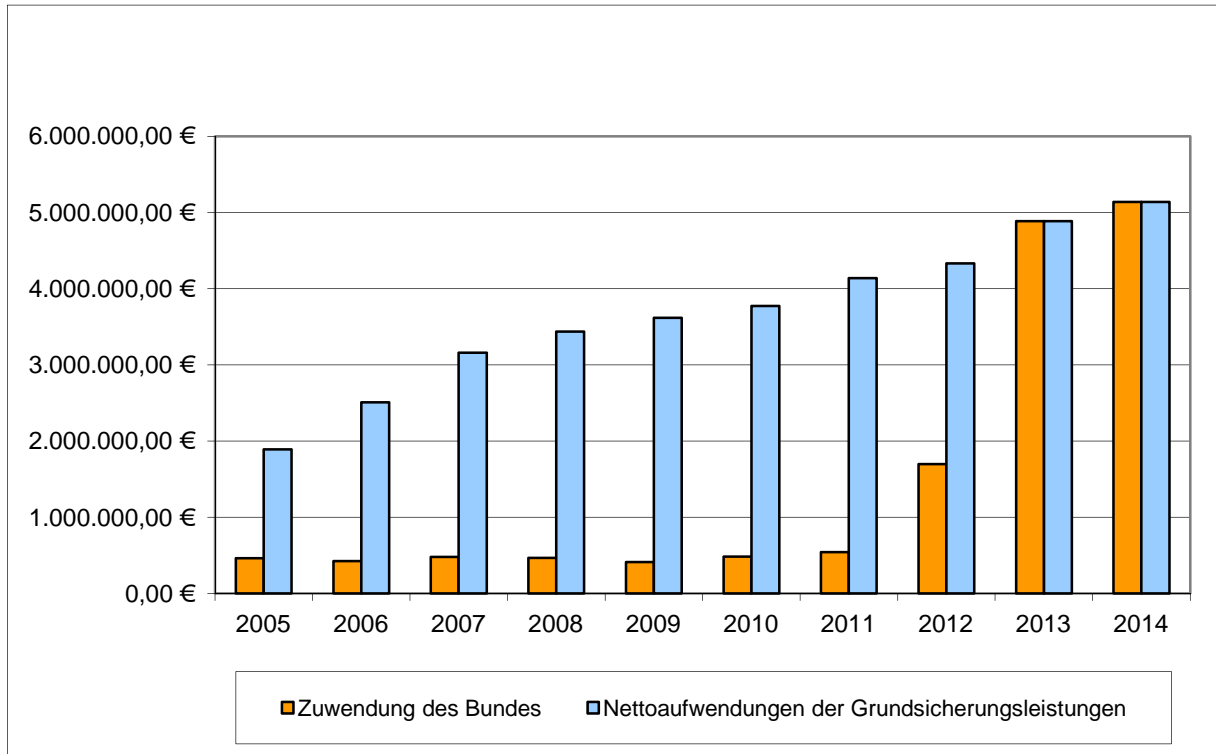


Abbildung 11:
Darstellung der Aufwendungen im Vergleich zur Bundeserstattung (2005 bis 2014)

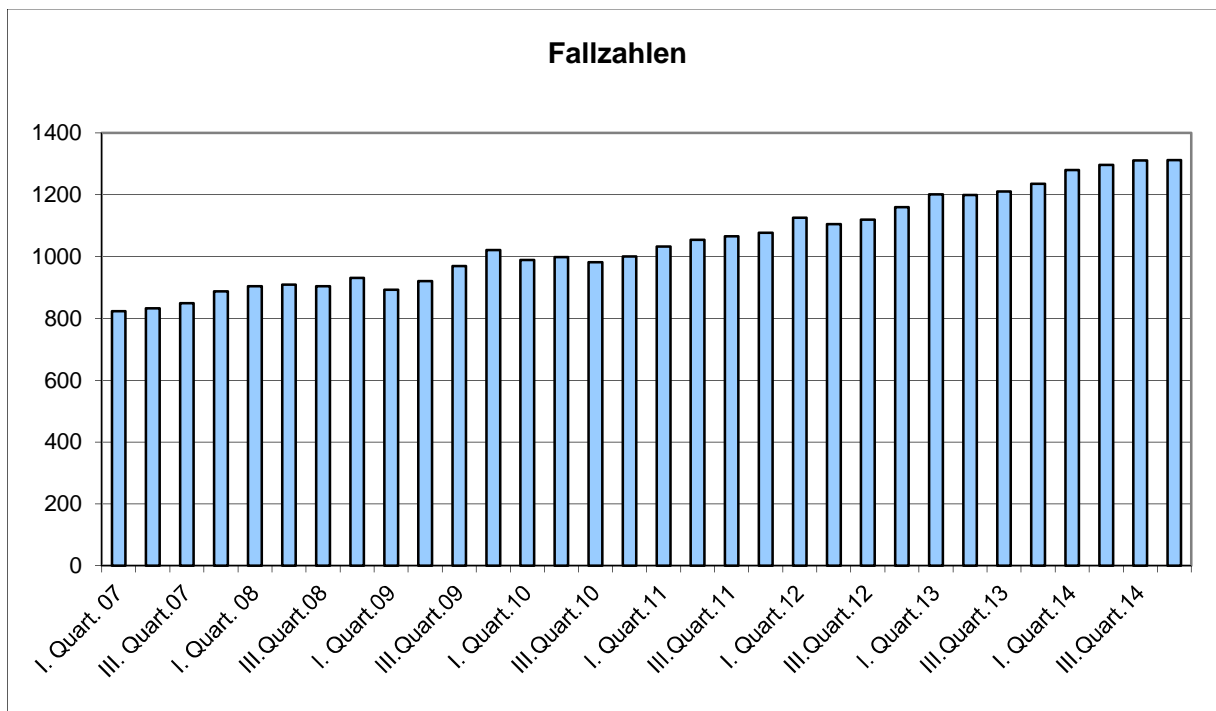


Abbildung 12:
Darstellung der Anzahl der Leistungsberechtigten im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Höxter (2007 bis 2014)

Die Anzahl der Grundsicherungsempfänger im stationären Bereich ist vor 2 Jahren durch die Anhebung der fiktiven Unterkunftskosten von ca. 100 Hilfeberechtigten auf ca. 130 Personen gestiegen.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen ist seit Einführung der Hilfe bis einschließlich 2010 alle zwei Jahre gestiegen. Seitdem steigen die Zahlen kontinuierlich.

Der deutliche Anstieg der Fallzahlen ab 2011 ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass das Jobcenter verstärkt die Überprüfung der Erwerbsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen veranlasst hat.

Innerhalb von zwei Jahren stieg die Fallzahl bei den Personen unterhalb der Altersgrenze um 97 Personen, während bei den Personen oberhalb der Altersgrenze nur ein Anstieg von 63 Personen zu verzeichnen war. Der kontinuierliche Anstieg der Fallzahlen ab 2012 ist unter anderem auf steigende Energiekosten zurückzuführen.

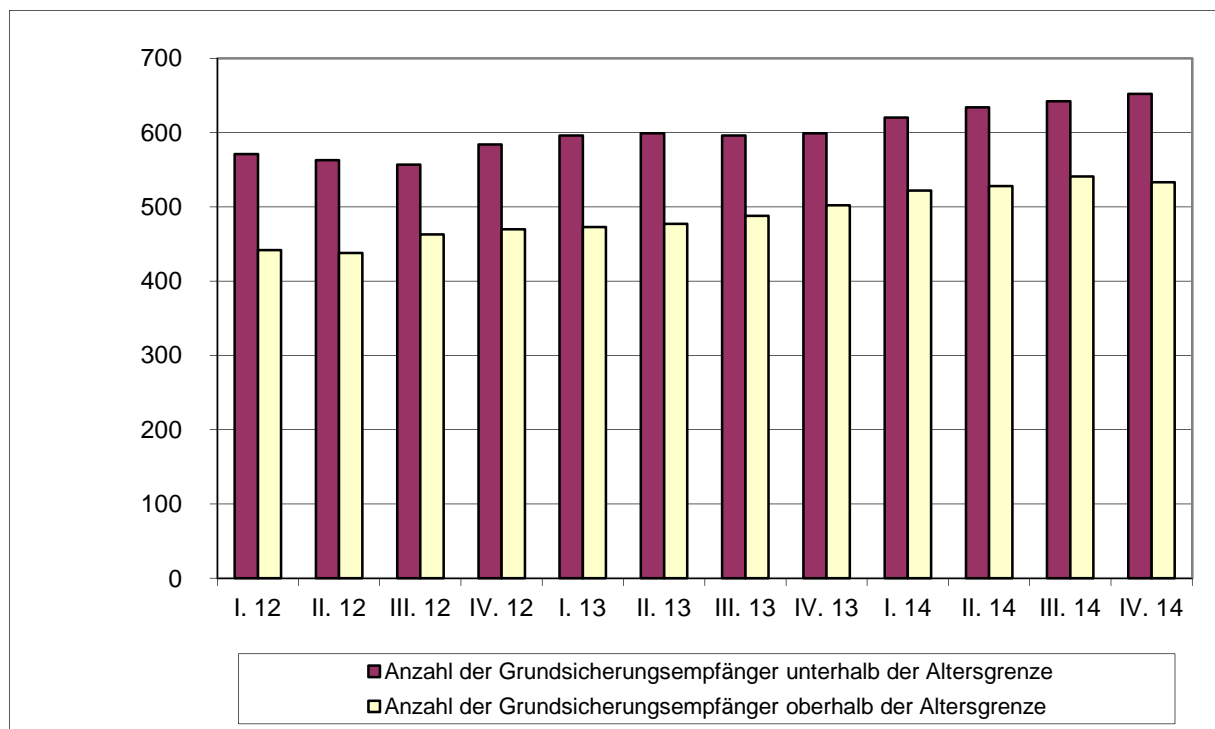


Abbildung 13:

Darstellung der Anzahl der Grundsicherungsempfänger außerhalb von Einrichtungen, unterschieden nach Personen unterhalb der Altersgrenze und über der Altersgrenze (2012 bis 2014)

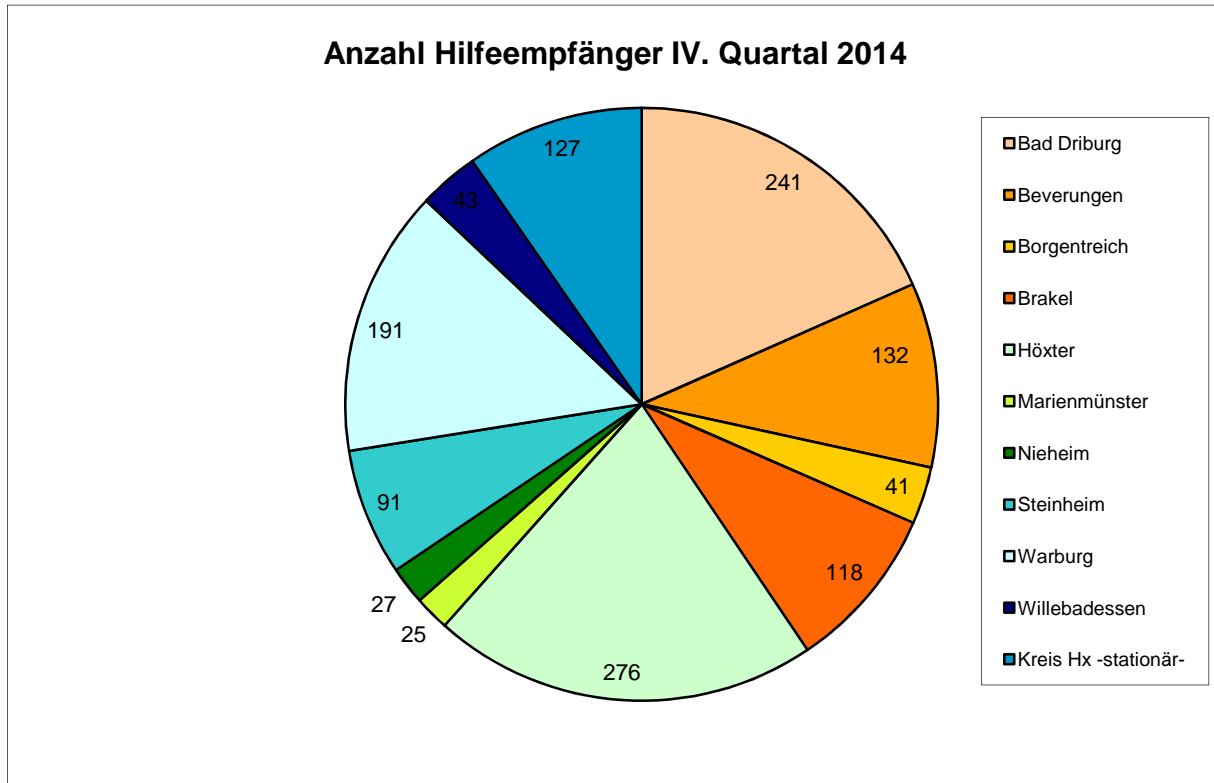


Abbildung 14:

Anzahl der Personen mit Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung in den Städten des Kreises Höxter außerhalb von Einrichtungen und bei stationärer Unterbringung (IV. Quartal 2014)

Innerhalb der letzten zwei Jahre ist die Anzahl der Hilfeempfänger lediglich in Beverungen gesunken. Bei den anderen neun kreisangehörigen Städten ist ein Anstieg der Fallzahlen von 2,25 % bis 23 % zu verzeichnen.

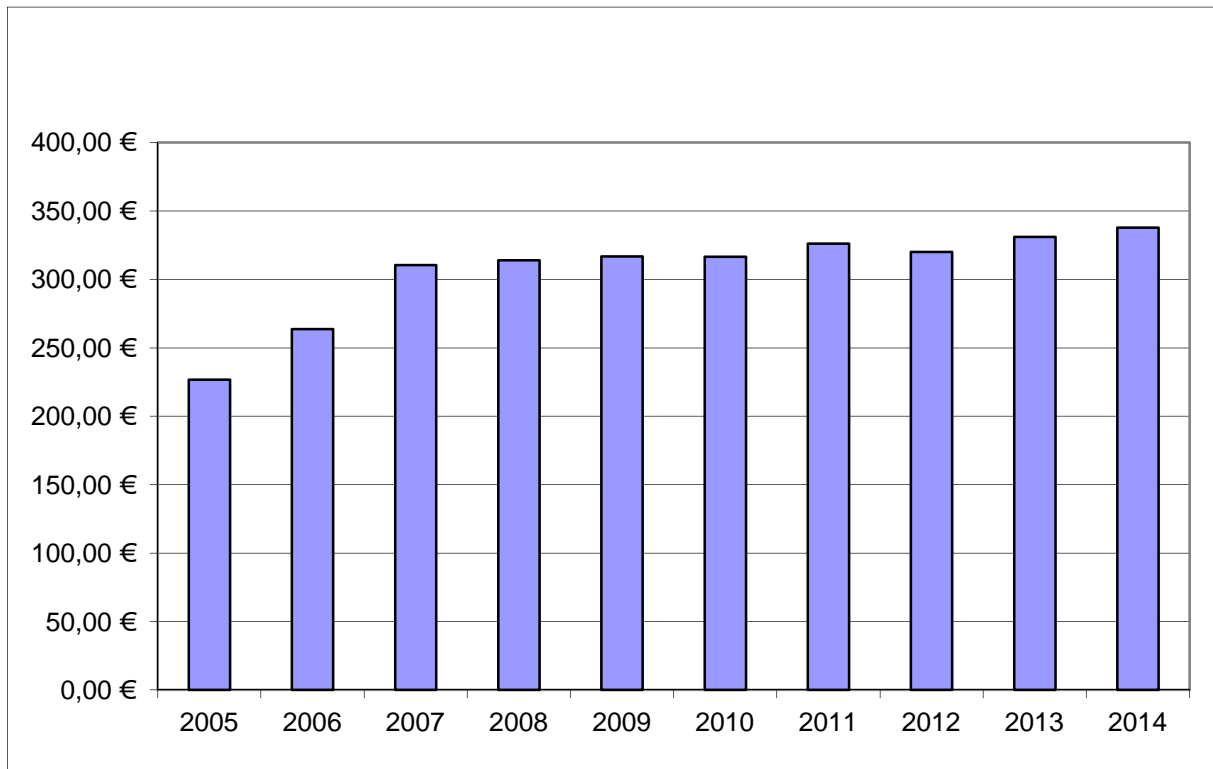


Abbildung 15:

Darstellung der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für einen Leistungsberechtigten im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen (2005 bis 2014)

Bei den Pro-Kopf-Aufwendungen handelt es sich um die durchschnittlichen Werte, basierend auf den Gesamtaufwendungen, aufgeteilt auf alle Leistungsberechtigten.

Die Pro-Kopf-Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung sind seit Jahren stabil.

Die Erhöhungen resultieren aus den Anhebungen der Regelbedarfe und den gestiegenen Energiekosten.

Durch Urteil vom 16.05.2012 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass bei der Berechnung der angemessenen Unterkunftskosten für eine Einzelperson entsprechend Nr. 8.2 der Wohnungsnutzungsbestimmungen nicht mehr 45 m², sondern 50 m² zu Grunde zu legen sind. Die Umsetzung des Urteils erfolgt seit Ende 2012. Die Kostensteigerung pro Hilfeempfänger ab 2013 ist mäßig ausgefallen.

Produkt 32.14

Ausbildungsförderung

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) regelt die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schülern und Studenten. Ausbildungsförderung wird gewährt, wenn dem Auszubildenden die für Lebensunterhalt und Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Damit wird dem Einzelnen – selbst wenn die wirtschaftliche Situation seiner Familie dies nicht gestattet – die Ausbildung ermöglicht, für die er/sie sich nach seinen Interessen und Fähigkeiten entschieden hat.

Die kostendeckende Ausbildungsförderung dient dem Abbau der sozialen Ungleichheit beim Zugang zu den weiterführenden Bildungseinrichtungen. Diese durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) übertragene Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte hat in den vergangenen Jahren zu einem Anstieg der Antragszahlen geführt. Bundesweit erhalten jährlich rund 958.000 junge Menschen Ausbildungsförderung. Der Anteil der in Nordrhein-Westfalen lebenden Auszubildenden beträgt 22,6 % (rund 216.000).

Auch im Kreis Höxter lässt sich zurückblickend auf die vergangenen zehn Jahre, d. h. von 2005 bis 2014 feststellen, dass das Förderungsangebot zunehmend in Anspruch genommen wird. Im Jahr 2014 sind jedoch leicht rückläufige Fallzahlen zu verzeichnen.

Anhand der Grafik lässt sich zudem erkennen, dass nur eine geringe Anzahl von Anträgen abgelehnt wird. Die häufigsten Gründe für Ablehnungen bestehen darin, dass fehlende Unterlagen zur Bearbeitung des Antrages nicht eingereicht werden.

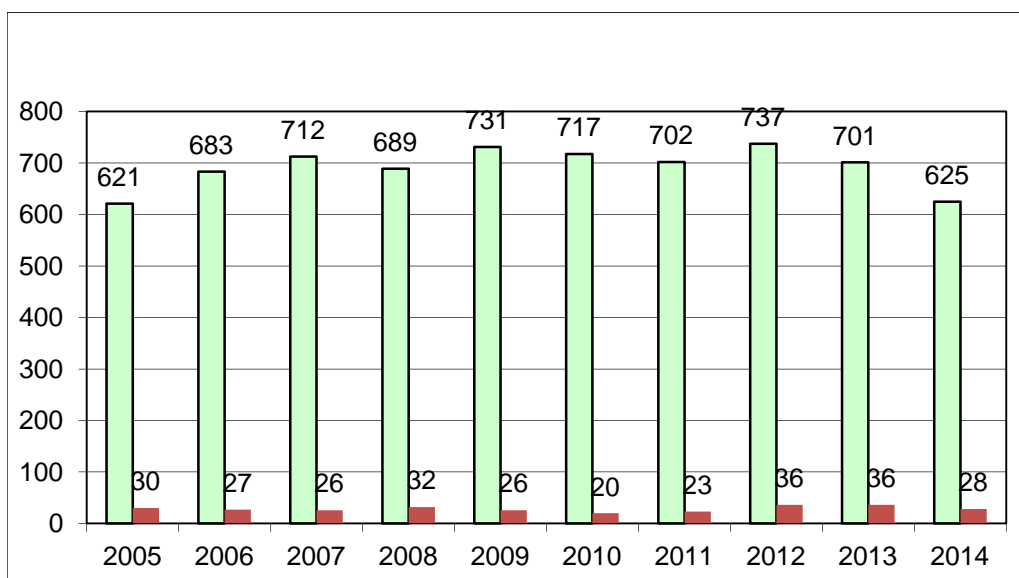


Abbildung 16:
Entwicklung der Fallzahlen (2005 bis 2014)
davon Ablehnungen (2005 bis 2014)

Es gibt eine Vielzahl von Schulformen, bei deren Besuch der Schüler berechtigt ist, Schüler-BAföG in Anspruch zu nehmen. Neben der Schulart wird jedoch noch nach weiteren Faktoren differenziert, wobei hier vor allem die Frage zu klären ist, ob der Antragsteller noch bei seinen Eltern wohnt oder bereits einen eigenen Haushalt führt.

Eine Förderung nach dem BAföG können Schüler von

- weiterführenden, allgemeinbildenden und Berufsfachschulen einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10,
- Fach- und Fachoberschulen,
- Lehranstalten, die als Berufsfach- oder Fachoberschulen gelten,
- Abendhaupt-, Berufsaufbau-, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehenden Ausbildungsstätten ableisten,

in Anspruch nehmen.

Im Rahmen der persönlichen Beratungsgespräche bei Antragstellung wird u. a. deutlich, dass die Aufnahme von angestrebten kostenintensiven Ausbildungen davon abhängig gemacht wird, ob es für diese ausgewählte Ausbildung eine Förderungsmöglichkeit gibt. Dieser und andere Gründe der individuellen Lebensplanung führen zu einem stetigen Anstieg der persönlichen qualifizierten Beratungsgespräche in den letzten Jahren.

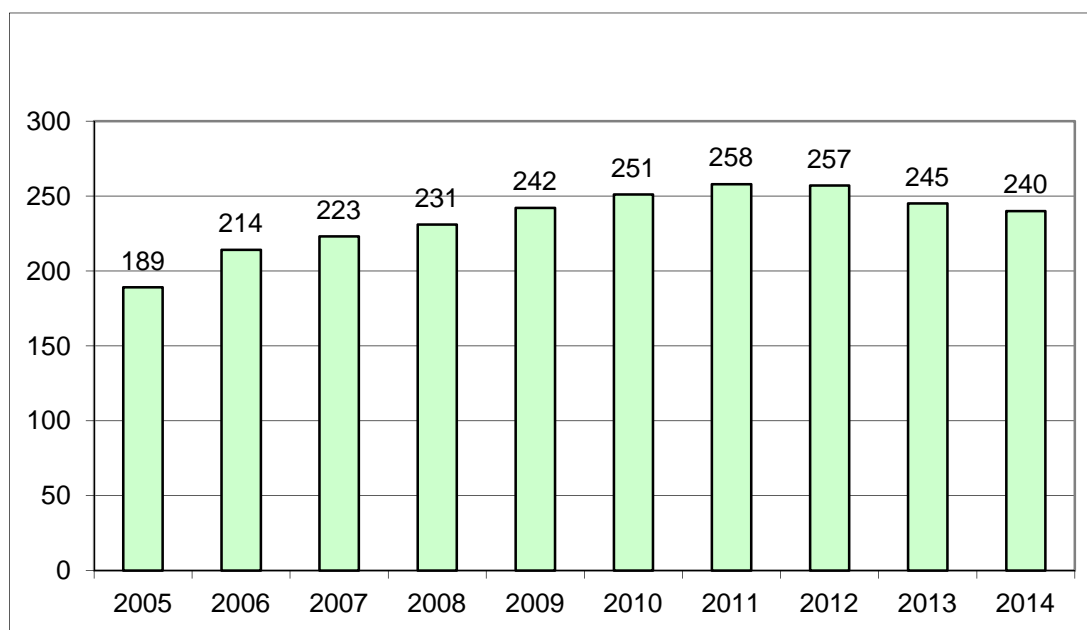


Abbildung 17:
Persönliche Beratungsgespräche (2005 bis 2014)

Die seit dem Jahr 2015 jährlich allein vom Bund zu tragenden Förderungsmittel sind in den vergangenen Jahren zunehmend gestiegen. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht den Anstieg der jährlich verausgabten Förderungsmittel von zunächst 1.032.479,00 € auf den höchsten Wert von 1.548.791,00 € im Jahr 2011. Ab dem Jahr 2012 sind wieder leicht sinkende Ausgaben zu verzeichnen.

Mit einem erneuten Anstieg der Ausgaben ist zum 1. August 2016 zu rechnen, da die Ausbildungsförderungsleistungen um durchschnittlich 7 % erhöht und die Freibeträge des anzurechnenden Einkommens der Auszubildenden und Eltern entsprechend angehoben werden. Im Gegensatz zum Studenten-BAföG sind die gewährten Leistungen von den Schülern nicht zurückzuzahlen.

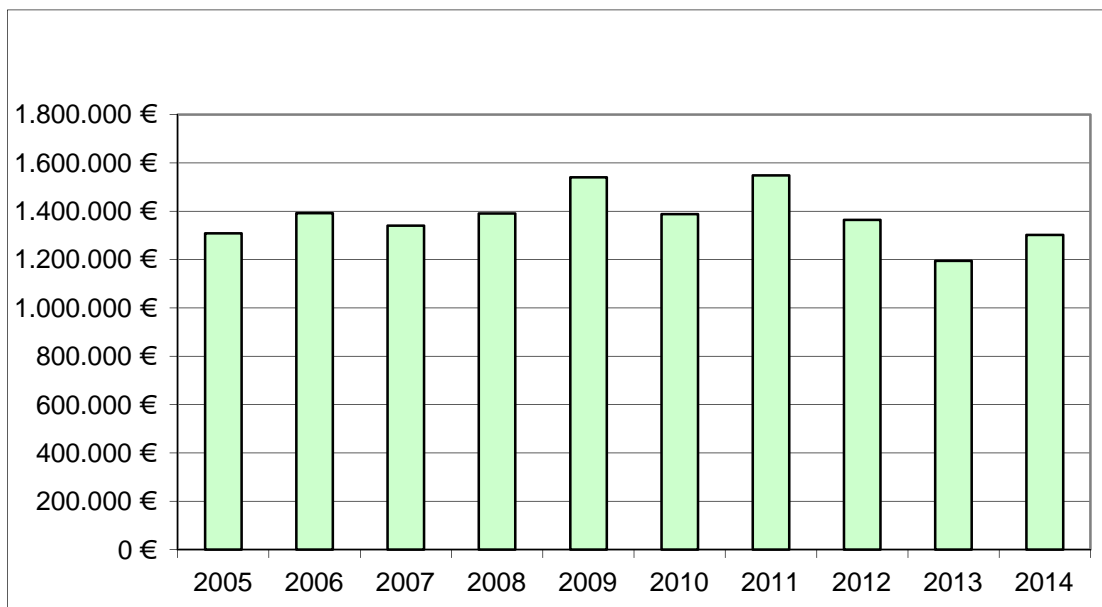


Abbildung 18:
Entwicklung der Ausgaben (2005 bis 2014)

Im Hinblick auf eine stetige Verbesserung der Bildungschancen unserer Jugendlichen ist diese Entwicklung selbst unter dem Gesichtspunkt der möglichst sparsamen Verwendung von Steuermitteln zu begrüßen. Letztlich kommen die eingesetzten Bundesmittel den Familien unseres Kreises zugute, indem sie deren Finanzkraft stärken und den Jugendlichen eine qualifizierte Ausbildung ermöglichen. Bleiben die gut ausgebildeten jungen Menschen im Kreis Höxter wohnhaft, dient eine fundierte Ausbildung dem Erhalt und Ausbau eines breiten Dienstleistungssektors, der letztlich allen Bürgern des Kreises zugute kommt.

Produkt 32.15

Wohnraumberatung und Heimaufsicht

Aufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Seit dem 18.11.2008 ist der Kreis Höxter nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) zuständige Behörde für den Schutz der Interessen und Bedürfnisse alter Menschen sowie pflegebedürftiger oder behinderter Volljähriger, die in Betreuungseinrichtungen leben oder die in eine Betreuungseinrichtung einziehen möchten.

Am 16.10.2014 trat das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft. Dieses beinhaltet eine komplette Überarbeitung des WTG und eine Erweiterung der Überwachungsaufgaben auf Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Servicewohnen (Betreutes Wohnen), ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Hospize, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen). Direkte Auswirkungen auf die Arbeit der Heimaufsicht hat dieses Gesetz allerdings erst ab 2015, so dass hierzu im nächsten Sozialdatenbericht mehr stehen wird.

Durch das WTG sollen die Interessen und Bedürfnisse dieses Personenkreises vor Beeinträchtigungen geschützt und insbesondere deren Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gewahrt werden.

Obwohl es seit Inkrafttreten des WTG 2008 das Wort „Heim“ offiziell im Sprachgebrauch nicht mehr gibt, hat sich im Verständnis der Bürger die Bezeichnung „Für das Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Behörde“ nicht durchsetzen können, so dass weiterhin von der „Heimaufsicht“ gesprochen wird.

Um den Gesetzeszweck zu erreichen, sieht das WTG zum einen die Beratung und Information der Bewohner und Einrichtungsträger und zum anderen eine Aufsicht und Überwachung der Betreuungseinrichtungen vor.

Letzteres geschieht durch unangemeldete Prüfungen, bei denen alle Betriebsvoraussetzungen nach dem WTG kontrolliert werden. Diese umfassen die baulichen Standards, die Personalstärke und den Personaleinsatz, die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner an ihrer Lebensgestaltung sowie vor allem das Wohlbefinden der Bewohner.

Die Beratungspflicht setzt schon vor dem Einzug eines Bewohners in eine Betreuungseinrichtung ein. Alle Menschen, die in eine Betreuungseinrichtung einziehen möchten, können sich im Vorfeld von der Heimaufsicht über die Qualität und die Kosten beraten lassen.

Die Hauptarbeitsgebiete der Heimaufsicht umfassen:

- Beratung von Menschen, die in Betreuungseinrichtungen leben oder in eine solche einziehen möchten
- Beratung der Träger von Einrichtungen
- Beratung der Träger, die eine Einrichtung errichten möchten
- Überwachung der Betreuungseinrichtungen
 - Konzepte und Qualitätshandbücher
 - Gespräche mit Bewohnern
 - Befragung des Beirats
 - Befragung von Angehörigen/Betreuern
 - Befragung von Mitarbeitern, Einrichtungs-/Pflegedienstleitung und deren Auswertung
 - Überprüfung der baulichen Anforderungen
 - Vertragsprüfung nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WBVG -
 - Beratung und ggf. ordnungsrechtliche Maßnahmen bei festgestellten Mängeln
- Überprüfung der Baupläne bei Neu- und Umbauten
- Abnahme von Neu- und Umbauten
- Erteilung von Betriebsgenehmigungen und Ausnahmegenehmigungen bei z. B. konzeptionellen Abweichungen zu den gesetzlichen Vorgaben

In 2013 und 2014 wurden alle unter das WTG fallenden Einrichtungen unangemeldet geprüft. Aufgrund festgestellter Mängel wurden in einigen Fällen Anschlusstermine notwendig, bei denen nachkontrolliert und über die Beseitigung der Mängel beraten wurde.

Erfreulich ist, dass sich die Anzahl der festgestellten Mängel gegenüber 2012 verringert hat. Dieses, obwohl die Anzahl der Beschwerden deutlich zugenommen hat.

Die Qualität der zu prüfenden Einrichtungen ist insgesamt betrachtet auf einem guten Niveau. Dieses bescheinigen auch die Prüfberichte des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) die sich mit der Heimaufsicht ständig austauschen und durch die die Ergebnisqualität der Pflege überprüft wird.

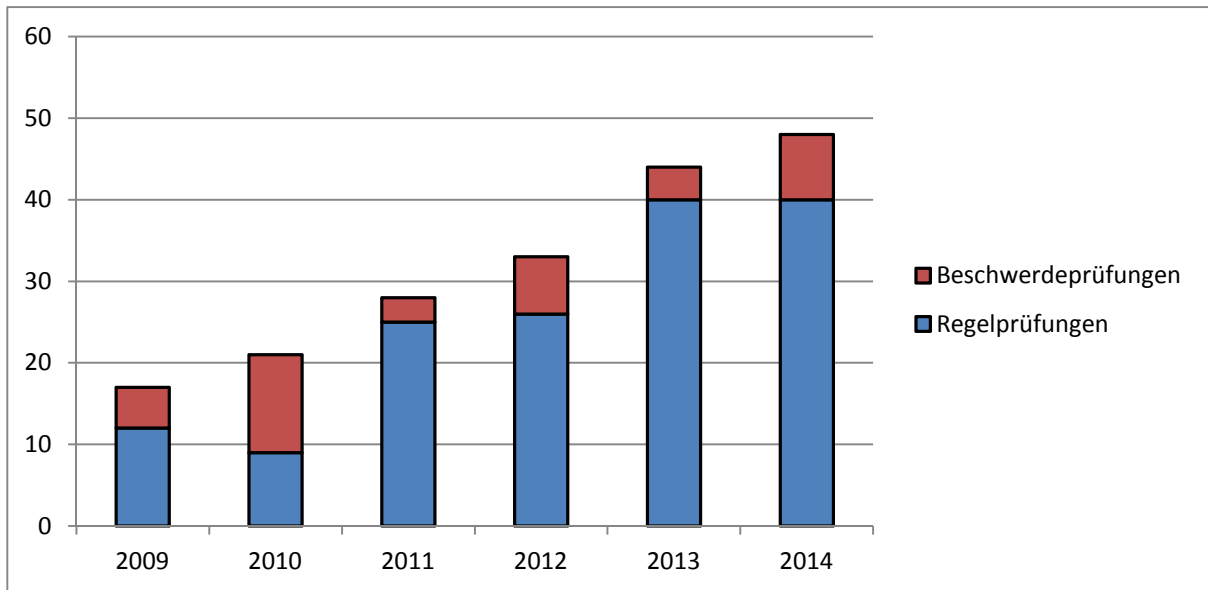


Abbildung 19:
Durchgeführte Prüfungen nach Einführung des WTG (2009 bis 2014)

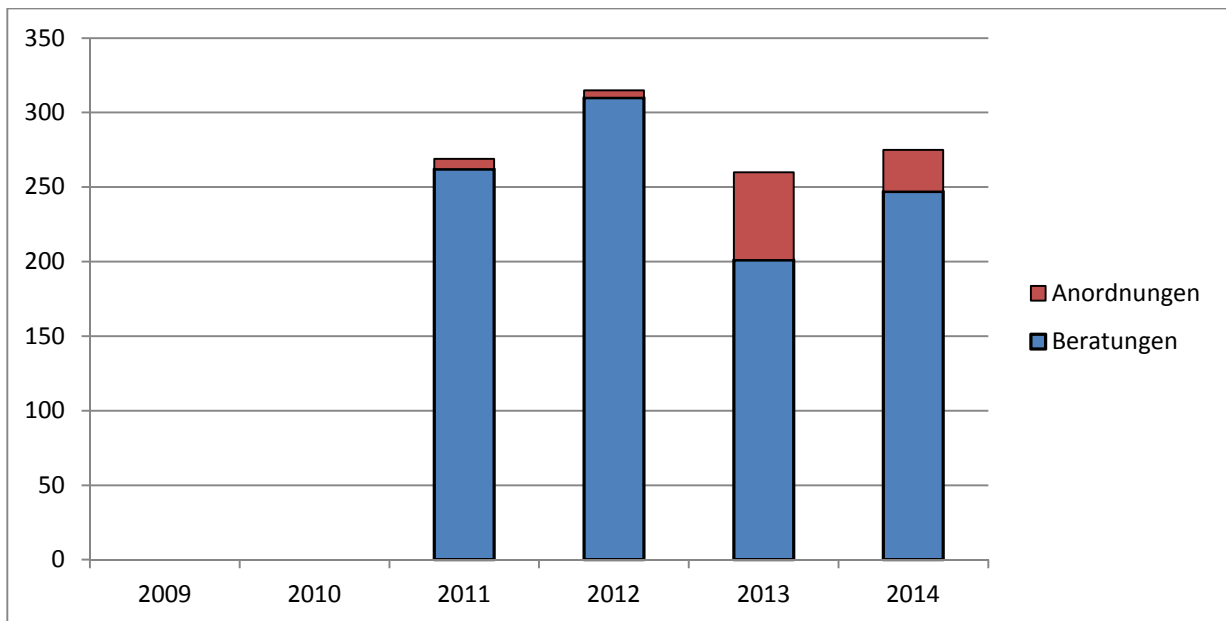


Abbildung 20:
Reaktion der Heimaufsicht auf bei den Prüfungen festgestellte Mängel (2011 bis 2014)
(In den Jahren 2009 und 2010 erfolgte noch keine Auswertung)

Aufgaben nach dem Landespflegegesetz NRW - PfG NW

Mit Inkrafttreten des novellierten Landespflegegesetzes (PfG NW) zum 01.08.2003 wurde die bis dahin vorgeschriebene kommunale Pflegebedarfsplanung (Bedarfsprüfung) durch eine kommunale Pflegeplanung abgelöst.

Am 16.10.2014 trat das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft. Dieses Gesetzkpaket beinhaltet das Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW), das das PfG NW ersetzt. Auswirkung auf die Pflegeplanung der Kreise wird dieses neue Recht jedoch erst ab dem Jahr 2015 haben, so dass hierzu im nächsten Sozialdatenbericht mehr stehen wird.

Um seiner Verpflichtung nach dem bisherigen PFG NW nachzukommen, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende und die Trägervielfalt berücksichtigende pflegerische Angebotsstruktur sicherzustellen, wurde vom Kreis Höxter jährlich zum Stichtag 15. Dezember eine Umfrage bei allen Betreuungseinrichtungen und Ambulanten Diensten durchgeführt. Die so gewonnenen Daten wurden ausgewertet und mit den Daten der Vorjahre abgeglichen, um eine Entwicklung zu erkennen. Anhand dieser Beobachtung wurden Prognosen erarbeitet, um bei der Beratung möglicher neuer Träger von Einrichtungen fundierte Aussagen treffen zu können.

Diese Pflegemarktbeobachtung diente

- der Bestandsaufnahme (Angebot an Pflegediensten und Betreuungseinrichtungen),
- der Überprüfung, ob über den Pflegemarkt
 - ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfeangebot für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen zur Verfügung gestellt und
 - die Vielfalt der Träger von Pflegeeinrichtungen gewahrt und deren Selbstständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit beachtet werden,
- der Klärung der Frage, ob und ggf. welche Maßnahmen von den Kreisen und kreisfreien Städten zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebotes ergriffen werden müssen sowie
- der Förderung der Beteiligung von bürgerschaftlichem Engagement im Zusammenhang von Pflege und Betreuung.

Ein weiteres Arbeitsfeld in dem Produktbereich Pflegeplanung bezieht sich auf die nachschüssige Förderung der Investitionskosten. Plant ein Investor/Betreiber den Neubau oder die Modernisierung einer Betreuungseinrichtung für ältere oder pflegebedürftige Volljährige, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden soll (Pflegewohnung, siehe Produkt 32.2), musste er sich vorab mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung setzen.

Bei Neu- und Erweiterungsbauten wurde die gesamte Überprüfung der Baupläne auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Einhaltung der Anforderungen des Wirtschaftlichkeitsgebots durch den Kreis Höxter vorgenommen.

Zum Abschluss des Verfahrens wurde eine Abstimmungsbescheinigung ausgestellt und nach Ende der Baumaßnahmen – auf Grundlage einer Abnahme - eine Qualitätsbescheinigung, in der die Einhaltung der abgestimmten Baupläne bestätigt wurde.

Auslastung der Betreuungseinrichtungen für ältere und pflegebedürftige Volljährige, für Volljährige mit einer Behinderung und für Tages- und Kurzzeitpflege

Betreuungseinrichtungen für	2010	2009	2011	2012	2013	2014
ältere und pflegebedürftige Volljährige	88,5 %	87,7 %	86,3 %	88,4 %	88,5 %	83,8 %
Volljährige mit einer Behinderung	94,3 %	95,7 %	93,9 %	94,4 %	92,6 %	99,2 %
Tagespflege	51,0 %	66,0 %	52,0 %	57,9 %	45,1 %	65,8 %
Kurzzeitpflege	64,0 %	60,0 %	63,0 %	69,0 %	55,6 %	49,1 %

Durchgeführte Beratungen von Trägern, die Einrichtungen errichten wollten

2009	2010	2011	2012	2013	2014
56	32	42	33	19	15

Abgeschlossene Abstimmungsverfahren nach dem Landespflegegesetz

2009	2010	2011	2012	2013	2014
3	1	4	2	3	2

Wohnraumberatung

Seit 1995 gibt es beim Kreis Höxter die Beratungsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderung. Hilfesuchende wurden hier bei der Wahl des passenden Hilfeangebotes in der häuslichen, teilstationären und stationären Pflege trägerunabhängig beraten. Darüber hinaus wurde eine Wohnraumberatung angeboten.

In der Sitzung vom 13.12.2012 wurde vom Kreistag beschlossen, die im Produkt 32.2 „Hilfe zur Pflege“ angesiedelte „Pflegerberatung“ um eine in Vollzeit tätige Pflegefachkraft aufzustocken. Das Arbeitsfeld wird dort seitdem von einem vierköpfigen Team mit insgesamt 93 Wochenarbeitsstunden wahrgenommen und um den Aufgabenbereich „Seniorenberatung“ erweitert.

Da die allgemeine Seniorenberatung somit kompetent abgedeckt ist, wurde das Produkt 32.15 in „Wohnraumanpassung und Heimaufsicht“ umbenannt und hat sich auf diese Teilbereiche spezialisiert.

Die Wohnraumberatung des Kreises Höxter beinhaltet eine professionelle Feststellung von Gefahrenquellen und Hindernissen in privaten Wohnungen. Die gesamte Wohnsituation oder nur gewünschte Teilbereiche werden hierbei begutachtet. Das heißt, von der Grundstücksgrenze über die Wege zu den Hauseingängen, die Hauseingänge, der Flur, das Treppenhaus, das Bad, die Küche und die ganze Wohnung, den Balkon und den Garten - werden alle relevanten Problembereiche untersucht. Gleichzeitig werden zur Abschaffung aller Hindernisse und Gefahrenquellen angemessene Lösungen mit dem Bewohner besprochen.

Die Wohnraumberatung hilft weiter, wenn

- Anregungen gesucht werden, um das Wohnen komfortabler zu machen.
- man wissen möchte, worauf zu achten ist, um Unfälle und Stürze in der Wohnung zu vermeiden.
- eine schon lange bewohnte Wohnung seniorengerecht modernisiert werden soll.
- aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls Hilfsmittel benötigt werden bzw. die Wohnung angepasst werden muss.
- aufgrund einer Behinderung Bewegungsflächen für eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benötigt werden und barrierefreie Ausstattungen erforderlich sind.

Ein dem Alter und/oder einer Behinderung angepasster Wohnraum bedeutet mehr Lebensqualität, mehr Sicherheit, mehr Unabhängigkeit und die Möglichkeit, auch mit Beeinträchtigungen seinen Alltag selbstständig und barrierefrei zu gestalten. Immer mehr - auch junge - Menschen werden deshalb beraten, ihre Wohnung schon rechtzeitig altersgerecht umzubauen.

Die Beratung ist unverbindlich, anbieterneutral und kostenlos.

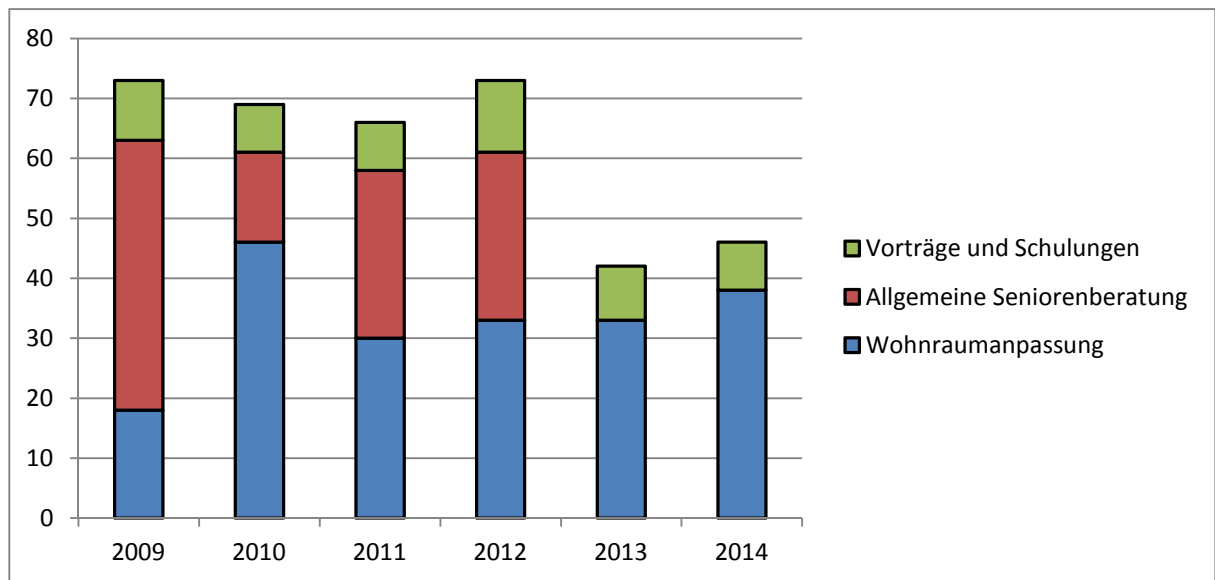


Abbildung 21:

Beratungstermine im Außendienst (2009 bis 2014)

Produkt 32.16

Arbeitsplatz und Schwerbehinderung

Schwerbehindertenangelegenheiten

Seit Beginn des Jahres 2008 gehören die Feststellung einer Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch und damit verbunden die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen zu den Aufgaben des Kreises Höxter.

Die Bearbeitung umfasst die Entgegennahme von Erst- und Änderungsanträgen auf Feststellung des Grades der Behinderung (GdB), der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen), die Ausstellung der Schwerbehindertenausweise und der Beiblätter für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, Bescheinigungen zur Ermäßigung von Kraftfahrzeug- und Einkommensteuer und die Durchführung von erforderlichen Nachprüfungen.

Zu den Aufgaben gehört auch die Bearbeitung der Widerspruchs- und Klageverfahren. Die Widersprüche, denen nicht abgeholfen werden kann, werden zur Entscheidung an die Widerspruchsbehörde der Bezirksregierung Münster weitergeleitet. In den Streitverfahren erfolgt die Sachbearbeitung im Rahmen der Klageerwiderung und die Prozessvertretung vor dem Sozialgericht Detmold vom Kreis Höxter.

Die Anträge im Rahmen des Schwerbehindertenrechts können zur Weitergabe an den Kreis Höxter ortsnah bei den Bürgerämtern der Städte abgegeben werden.

Eine Behinderung ist die Auswirkung einer mehr als sechs Monate bestehenden Beeinträchtigung, die von einem für das Lebensalter typischen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand abweicht. Mit dem Grad der Behinderung wird die Auswirkung der Beeinträchtigung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gekennzeichnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Keine Berücksichtigung können altersbedingte Beeinträchtigungen finden.

Der Grad der Behinderung wird, abgestuft nach Zehnergraden, auf einer Skala von mindestens 20 bis höchstens 100 festgestellt. Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, wird deren Gesamtauswirkung beurteilt und ein Gesamtgrad der Behinderung ermittelt, der jedoch nicht der Summe der einzelnen Behinderungsgrade entspricht. Die Bewertungskriterien für die Ermittlung der Beeinträchtigung sind bundeseinheitlich in der Versorgungsmedizin-Verordnung geregelt.

Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde. Sie haben die Möglichkeit, sich einen Schwerbehindertenausweis ausstellen zu lassen, mit dem sie ihren Anspruch auf Leistungen nachweisen können. Seit dem

01.09.2014 wird der Ausweis im Scheckkartenformat ausgestellt. Der Auftrag zur Ausstellung der Ausweise wird landesweit an eine Firma in Thüringen gesandt, die die Ausweise herstellt und verschickt. Bis Ende des Jahres 2014 konnten im Kreis Höxter bereits ca. 800 neue Ausweise in Auftrag gegeben werden. Für die Erstellung des Ausweises entstehen weiterhin keine Kosten für die Schwerbehinderten.

Bei bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden Merkzeichen festgestellt und im Ausweis eingetragen. Diese Merkzeichen berechtigen zu weitergehenden Hilfen, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Die wichtigsten Merkzeichen sind:

G erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

Das Merkzeichen G steht Menschen zu, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind und Wegstrecken nur mit Schwierigkeiten bewältigen können. Die Bewegungsfähigkeit kann durch eingeschränktes Gehvermögen, aber auch durch innere Leiden beeinträchtigt sein.

Mit dem Merkzeichen G besteht die Möglichkeit, auf Antrag mit einer Kostenbeteiligung von 72,00 € jährlich oder 36,00 € halbjährlich ein Beiblatt zu erwerben, mit dem eine Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr möglich ist oder eine Reduzierung der Kraftfahrzeugsteuer um die Hälfte des auf den behinderten Menschen zugelassenen Kraftfahrzeugs zu erhalten.

aG außergewöhnliche Gehbehinderung

Eine außergewöhnliche Gehbehinderung ist bei Menschen gegeben, die sich dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen können und daher zur Fortbewegung auf ein Auto angewiesen sind, z. B. Querschnittsgelähmte, beidseitig beinamputierte Menschen oder Menschen, die aufgrund einer Leistungseinschränkung der Lunge oder des Herzens auf das Schwerste eingeschränkt sind.

Mit dem Merkzeichen aG besteht ebenfalls die Möglichkeit auf Erwerb eines Beiblatts zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und gleichzeitig kann ein Antrag auf Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gestellt werden.

Zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen kann bei der Abteilung Straßenverkehr des Kreises Höxter ein EU-einheitlicher Parkausweis ausgestellt werden, der zum Parken auf den Parkplätzen für Schwerbehinderte berechtigt. Für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen aG aus dem Bereich des Stadtgebiets Höxter ist die Zuständigkeit des Ordnungsamtes der Stadt Höxter gegeben.

B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Das Merkzeichen B wird Menschen bewilligt, die wegen ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel regelmäßig nur mit fremder Hilfe benutzen können, z. B. Querschnittsgelähmte und geistig Behinderte, Anfallsranke und stark Sehbeeinträchtigte, bei denen jeweils

auch das Merkzeichen G festgestellt ist. Die Begleitperson wird im öffentlichen Personennahverkehr und im innerdeutschen Flugverkehr unentgeltlich befördert.

RF Ermäßigung der Rundfunkgebühren

Folgende Menschen können aus gesundheitlichen Gründen eine Ermäßigung bei der Rundfunkgebührenpflicht um 2/3 der Gebühr in Anspruch nehmen:

- Blinde oder stark Sehbehinderte mit einem Einzelgrad der Behinderung von wenigstens 60 wegen der Sehbehinderung,
- hörgeschädigte Menschen mit einem Einzelgrad der Behinderung von wenigstens 50, allein aufgrund der Hörbehinderung,
- schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Solange mit technischen Hilfsmitteln, wie z. B. einem Rollstuhl, und mit Hilfe einer Begleitperson öffentliche Veranstaltungen besucht werden können, kommt die Feststellung des Merkzeichens RF nicht in Betracht.

H Hilflosigkeit

Hilflos ist ein Mensch, wenn er für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner Existenz im Alltag dauernd fremder Hilfe bedarf.

Mit der Feststellung des Merkzeichens H besteht Anspruch auf Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr ohne Kostenbeteiligung und eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer. Daneben wird vom Finanzamt ein erhöhter Pauschbetrag für behinderte Menschen in Höhe von 3.700,00 € gewährt.

BL Blindheit

Menschen sind blind, wenn ihnen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind wird auch der behinderte Mensch eingestuft, dessen Sehschärfe auf keinem Auge mehr als 1/50 beträgt oder bei dem andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe entspricht.

Unabhängig von der Einkommenssituation erhalten Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen BL vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster Blindengeld.

GI Gehörlos

Gehörlos ist ein Mensch, bei dem Taubheit beiderseits oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits, verbunden mit schweren Sprachstörungen, z. B. schwer verständliche Lautsprache oder geringer Sprachschatz, vorliegen. Dies sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben ist.

Ziel des Schwerbehindertenrechts ist es, den Schwerbehinderten durch die Feststellung der Behinderung, der Merkzeichen und durch Ausstellung des Schwerbehindertenausweises eine selbstbestimmte und gleichwertige Teilhabe in Beruf und Gesellschaft zu ermöglichen und die durch die Behinderung gegebenen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Nachteile zu kompensieren.

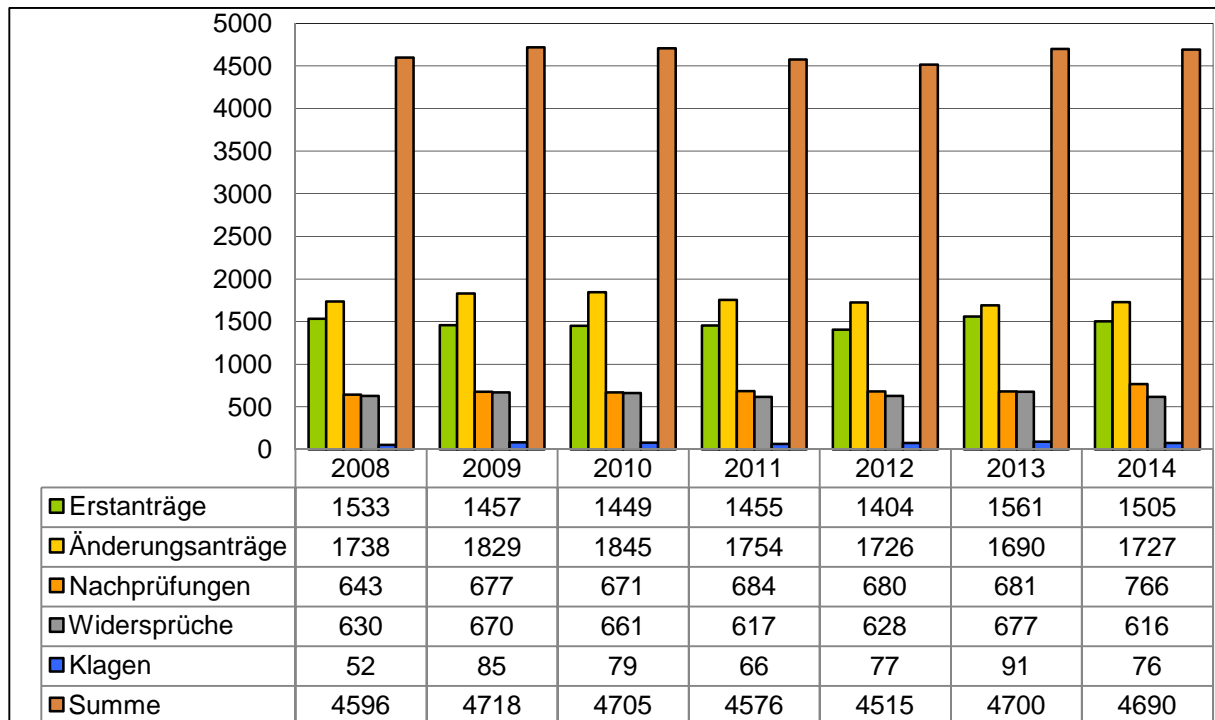


Abbildung 22:
Fallzahlenentwicklung (2008 bis 2014)

Die Antrags- und Verfahrenszahlen der Jahre 2008 - 2014 ergeben sich aus diesem Diagramm. Die Fallzahlen sind nach der Kommunalisierung im Jahr 2008 gestiegen und seitdem auf etwa gleich hohem Niveau geblieben.

Ende des Jahres 2014 hatten 16.532 Menschen einen Grad der Behinderung von 50 und mehr und sind berechtigt, einen Schwerbehindertenausweis zu führen.

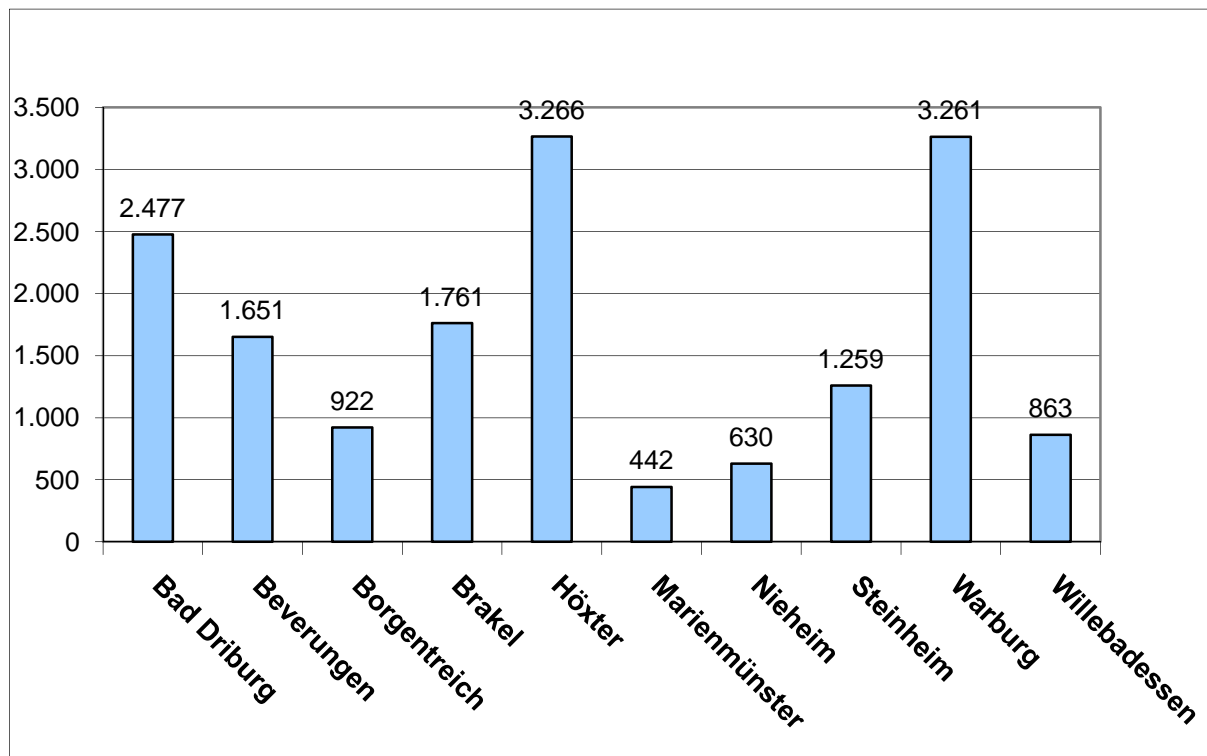


Abbildung 23:
Anzahl der schwerbehinderten Menschen in den Städten (2014)

Der Kreis Höxter erhält vom Land NRW in pauschalierter Form einen finanziellen Ausgleich (Belastungsausgleich) für die notwendigen durchschnittlichen Aufwendungen, welche die Übernahme der Aufgaben für die Kommunen mit sich bringt. Die Höhe des Belastungsausgleichs für die Personal- und Sachkosten wird in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst.

Arbeitsplatz und Schwerbehinderung

Die Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben sind die zentrale Aufgabe der Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf. Die Aufgabe umfasst u. a. die Beratung von schwerbehinderten Menschen im Berufsleben sowie deren Arbeitgeber. Ziel ist es, durch Leistungen zur begleitenden Hilfe, u. a. technische Arbeitshilfen, den Arbeitsplatz behindertengerecht zu gestalten. Dem Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen gilt ein besonderes Augenmerk. Hier wird bereits im Vorfeld versucht, durch Präventivarbeit die Kündigung abzuwenden.

Um die Aufgaben wahrnehmen zu können, werden die schwerbehinderten Menschen oder die Arbeitgeber in regelmäßigen Abständen oder auf direkte Anforderung durch die Fachstelle „Behinderte Menschen im Beruf“ aufgesucht. Ziel dieser Betriebsbesuche ist insbesondere die Beratung in folgenden Bereichen:

1. Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben

Diese Hilfen haben das Ziel, die Arbeitsplätze der schwerbehinderten Menschen so aus- bzw. umzugestalten oder neu einzurichten, dass ihnen auf Dauer ein geeigneter und ihren Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bei der Ermittlung der Zuschusshöhe an einen Betrieb werden u. a. die Art der bei dem schwerbehinderten Menschen vorliegenden Behinderung ebenso berücksichtigt wie die Frage, ob der Arbeitgeber die sog. Einstellungspflichtquote schwerbehinderter Menschen voll oder nur zum Teil erfüllt. Außerdem wird berücksichtigt, welche finanziellen Mittel der Fachstelle für das betreffende Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

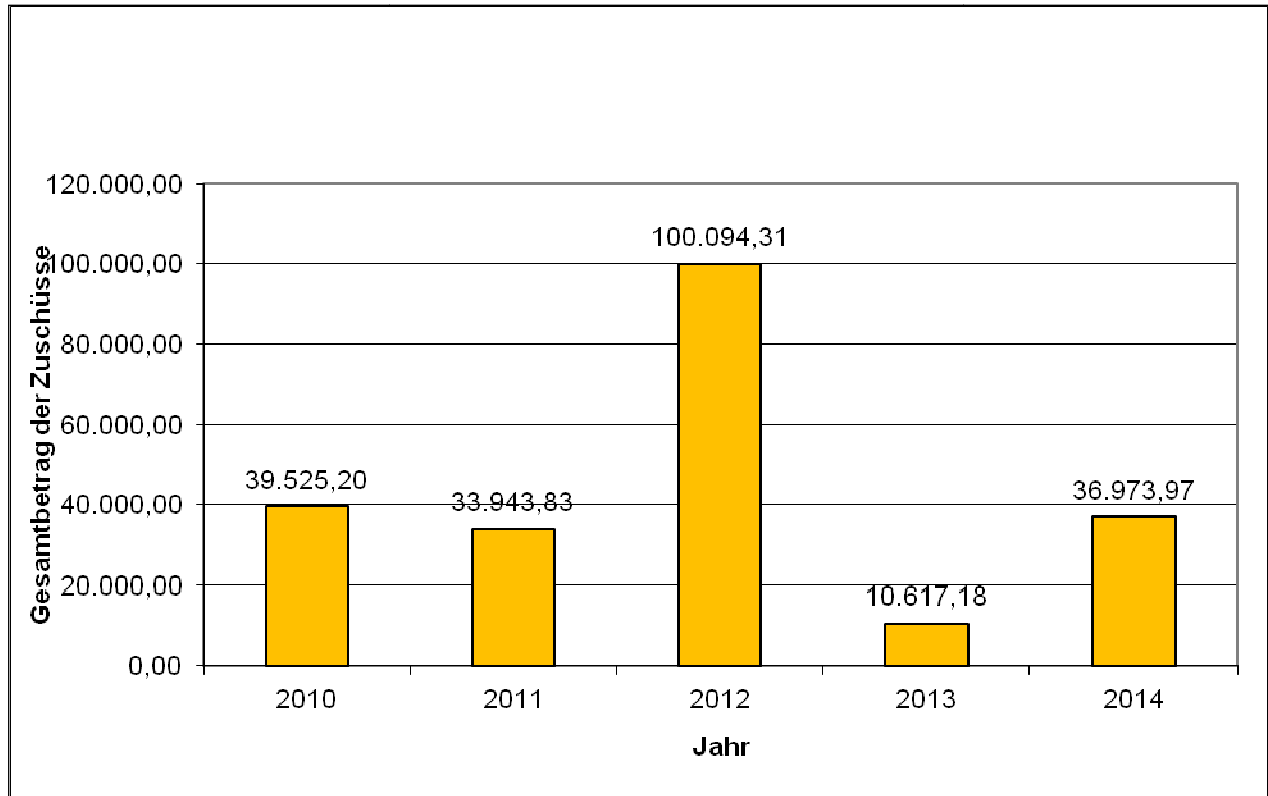


Abbildung 24:

Leistung der begleitenden Hilfen im Kreis Höxter in € (Mittel der Ausgleichsabgabe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; 2008 bis 2014)

2. Kündigungsschutz

Zum weiteren Tätigkeitsfeld gehört der Kündigungsschutz. Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes in Münster. Alle Beteiligten, d. h. der/die betroffene/n Mitarbeiter/in, die Schwerbehindertenvertretung sowie der Betriebsrat bzw. die Mitarbeitervertretung sind anzuhören und der Sachverhalt ist umfassend zu ermitteln. Insbesondere soll auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden, z. B. durch den Abschluss eines Aufhebungsvertrages oder die Rücknahme der Kündigung durch den Arbeitgeber. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob es möglich ist, den Arbeitsplatz durch die Gewährung verschiedener Zuschüsse zu erhalten oder die Umsetzung des schwerbehinderten Arbeitnehmers auf einen anderen leidensgerechten Arbeitsplatz zu erreichen.

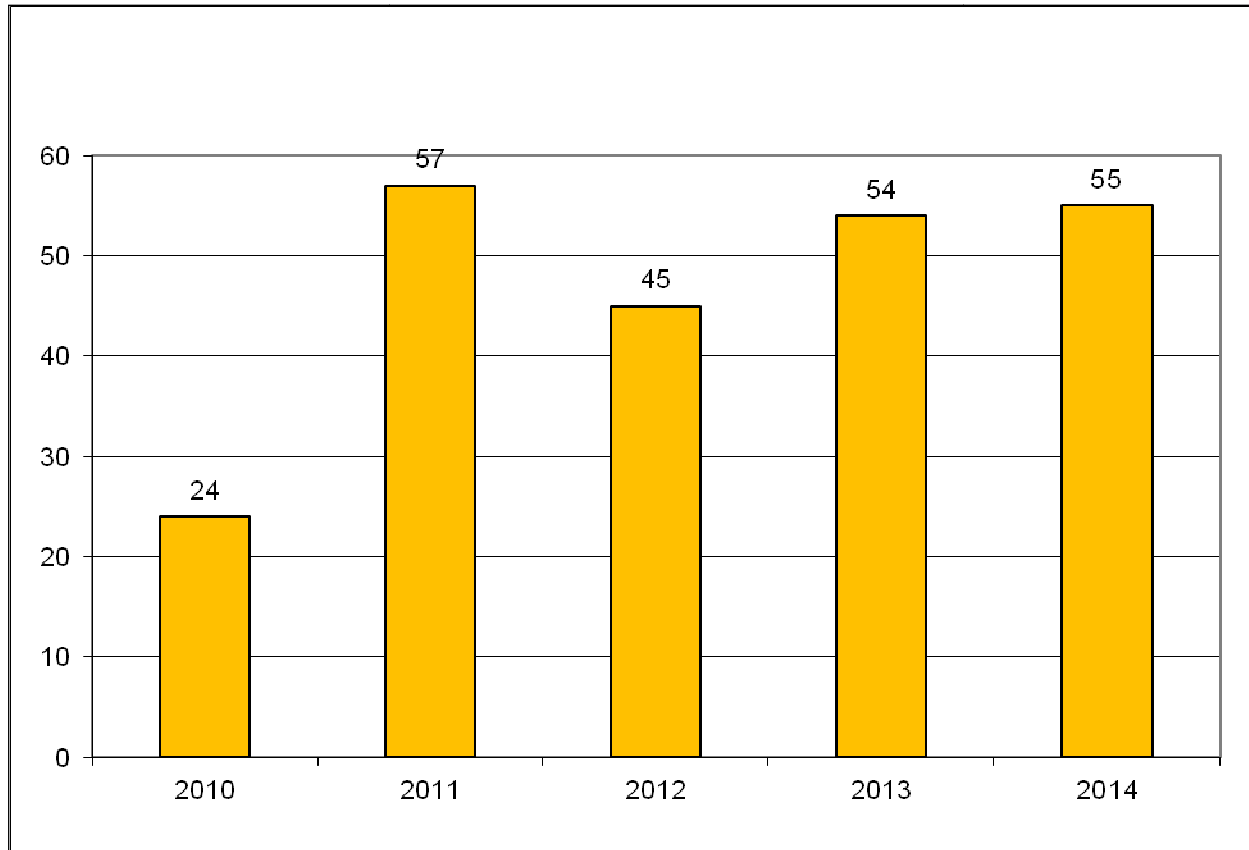


Abbildung 25:
Anzahl der Kündigungsanträge (2010 bis 2014)

Produkt 34.1

Betreuungen

Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber regeln können, sind auf die Hilfe anderer angewiesen. Für diese Personen kann das Amtsgericht - Betreuungsgericht - einen Betreuer bestellen, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt. Der Betreuer hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Bestellung eines Betreuers hat nicht zur Folge, dass der Betreute geschäftsunfähig wird.

Der Kreis Höxter ist Betreuungsbehörde im Sinne des Betreuungsbehördengesetzes und führt im Rahmen dieser Aufgabe die Bezeichnung „Betreuungsstelle“. Zum Aufgabenkreis der Betreuungsstelle zählen insbesondere die Beratung und Unterstützung der Betreuer, die Förderung ehrenamtlicher Betreuer sowie gemeinnütziger Organisationen sowie die Unterstützung des Betreuungsgerichts bei der Erforschung des Sachverhalts und der Auswahl der Betreuer.

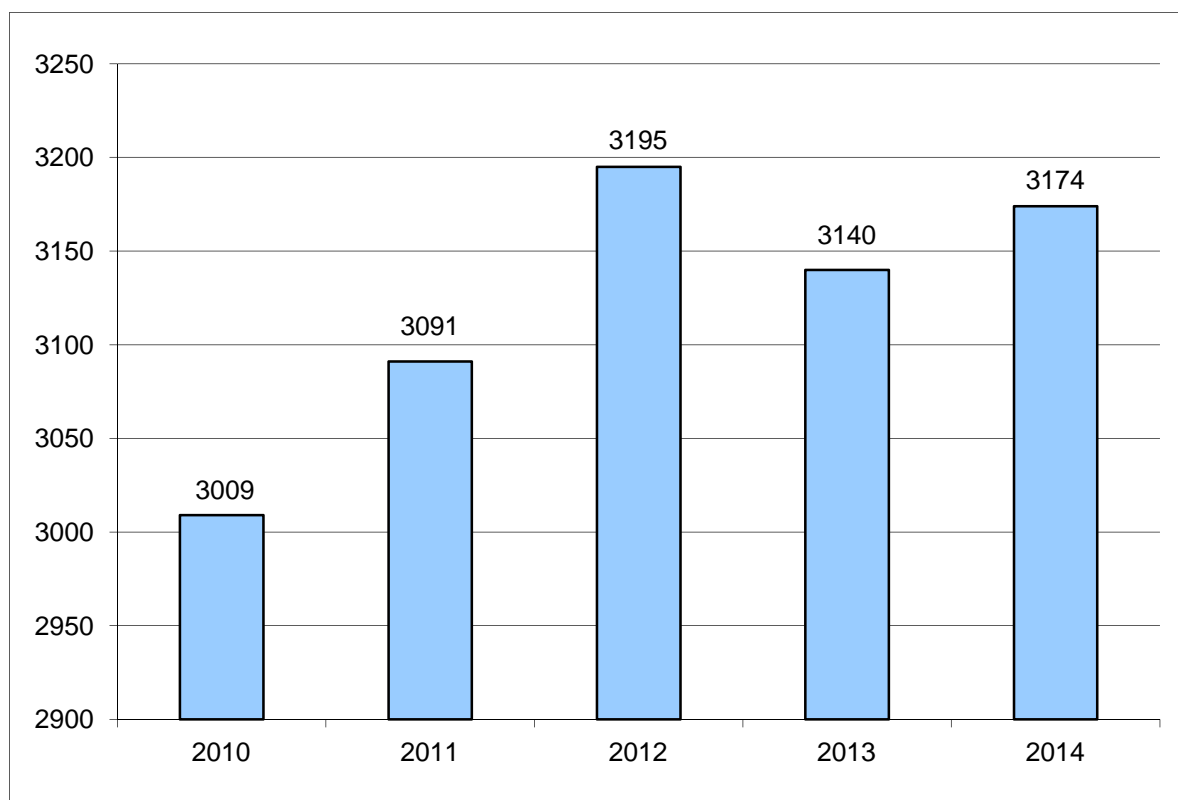


Abbildung 26:
Entwicklung der Betreuungsfälle (2010-2014)

Seit dem Jahr 2010 liegt die Zahl der betreuten Personen im Kreis Höxter kontinuierlich über 3.000. Die demographische Entwicklung und die damit verbundene Überalterung der Bevölkerung werden eine große Zahl neuer Betreuungsverfahren nach sich ziehen. Auffällig ist zudem die vergleichsweise hohe Zahl von Betreuten in der Altersgruppe von 18 – 29 Jahren.

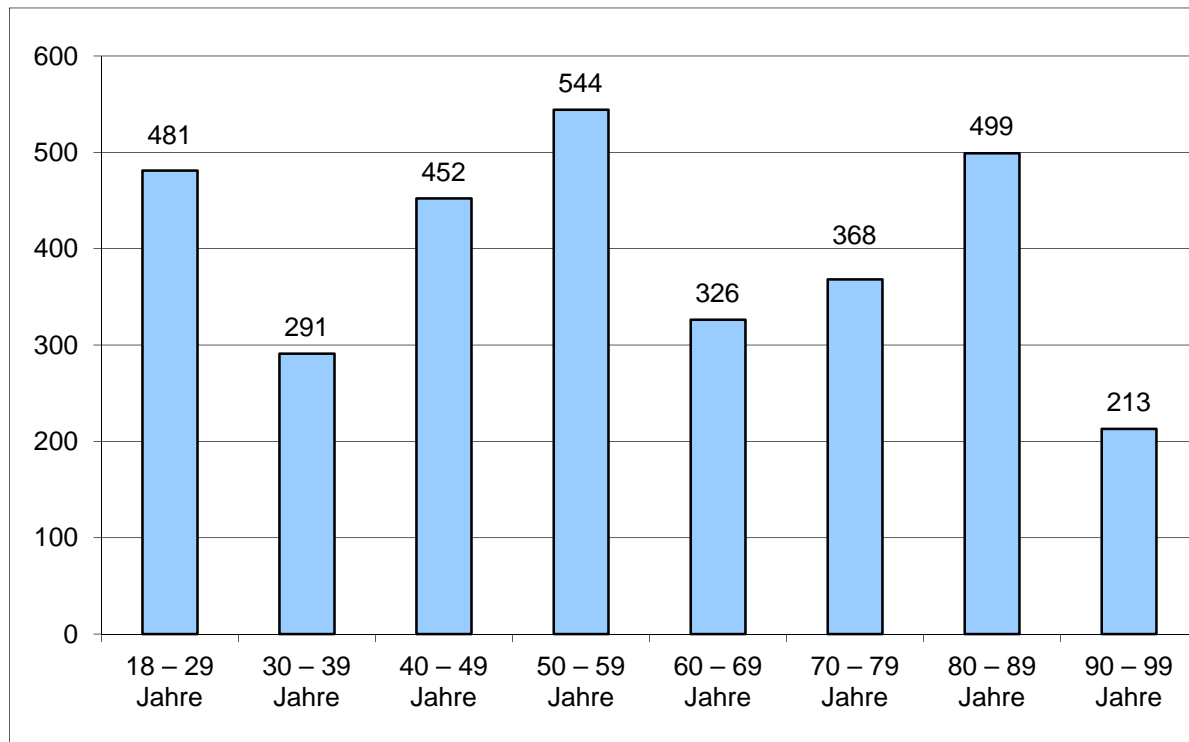


Abbildung 27:
Altersstruktur der Betreuungsfälle (Stand: 31.12.2014)

Im Jahr 2014 wurden im Kreis Höxter ca. 60 % der Betreuungsfälle ehrenamtlich geführt. Hierin sind auch die von 3 Landesbeamten im Rahmen des Pilotprojektes „Betreuungen OWL“ im Kreisgebiet Höxter wahrgenommenen Betreuungen enthalten. Dieses Projekt wird mit Ablauf des Jahres 2016 beendet sein. Bis dahin gilt es, für die betroffenen Betreuten neue geeignete Betreuer zu finden.

In den übrigen Fällen wurden Rechtsanwälte, 3 Vereinsbetreuer und 60 freiberufliche Berufsbetreuer tätig. Letztere verfügen überwiegend über einen Fachhochschulabschluss der Sozialarbeit/-pädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation, die sie zum Umgang mit dem betroffenen Personenkreis befähigt - eine Grundvoraussetzung, um die Interessen der Betroffenen wahrzunehmen und in deren Sinne zu handeln.

Im Kreis Höxter werden derzeit keine behördlichen Betreuungen geführt.

Produkt 34.4

Unterhaltsvorschuss

Bewilligung der Leistungen

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) dient der Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter, die vom familienfernen unterhaltspflichtigen Elternteil keine oder zu geringe Unterhaltszahlungen erhalten.

Die Unterhaltsvorschusskasse tritt in Vorleistung und gewährt den berechtigten Kindern den Mindestunterhalt abzüglich des Erstkindergeldes i. H. v. 184,00 €. Daraus ergeben sich folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

Altersgruppe 0 – 5 Jahre	mtl. 133,00 €
Altersgruppe 6 – 12 Jahre	mtl. 180,00 €.

Anspruchsberechtigt ist ein Kind, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt
- und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil
- oder Waisenbezüge in nicht ausreichender Höhe erhält.

Die Leistungen werden bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, längstens aber für 72 Monate gewährt.

Mit der Gewährung von Unterhaltsvorschuss wird der Unterhaltspflichtige nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Vielmehr erfolgt zeitgleich mit der Bewilligung des Unterhaltsvorschusses der Hinweis an den Unterhaltsschuldner, dass er grundsätzlich zur Erstattung der gewährten Leistungen verpflichtet ist (siehe unten: „Rückgriff beim Unterhaltspflichtigen“).

Die Entwicklung der Auszahlungen der Unterhaltsvorschussleistungen wird für die letzten Jahre in folgendem Schaubild verdeutlicht:

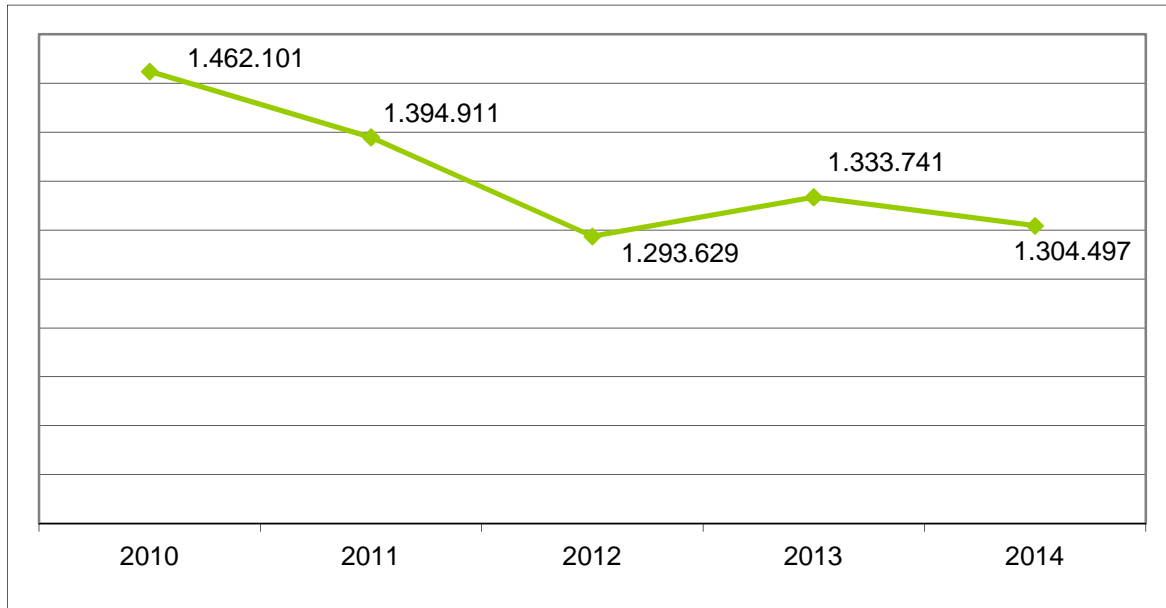


Abbildung 28:
Unterhaltsvorschussleistungen (in €, 2010-2014)

Die durchschnittliche Zahl der Anspruchsberechtigten ist kontinuierlich gesunken. Als Gründe hierfür können zum einen die sinkende Geburtenrate und zum anderen eine zeitnahe Einstellung der Leistungen bei zahlungskräftigen Unterhaltspflichtigen angeführt werden.

Die Zahl der Kinder, die Unterhaltsvorschussleistungen vom Kreis Höxter beziehen, hat sich im Zeitraum von 2010 bis 2014 wie folgt entwickelt:

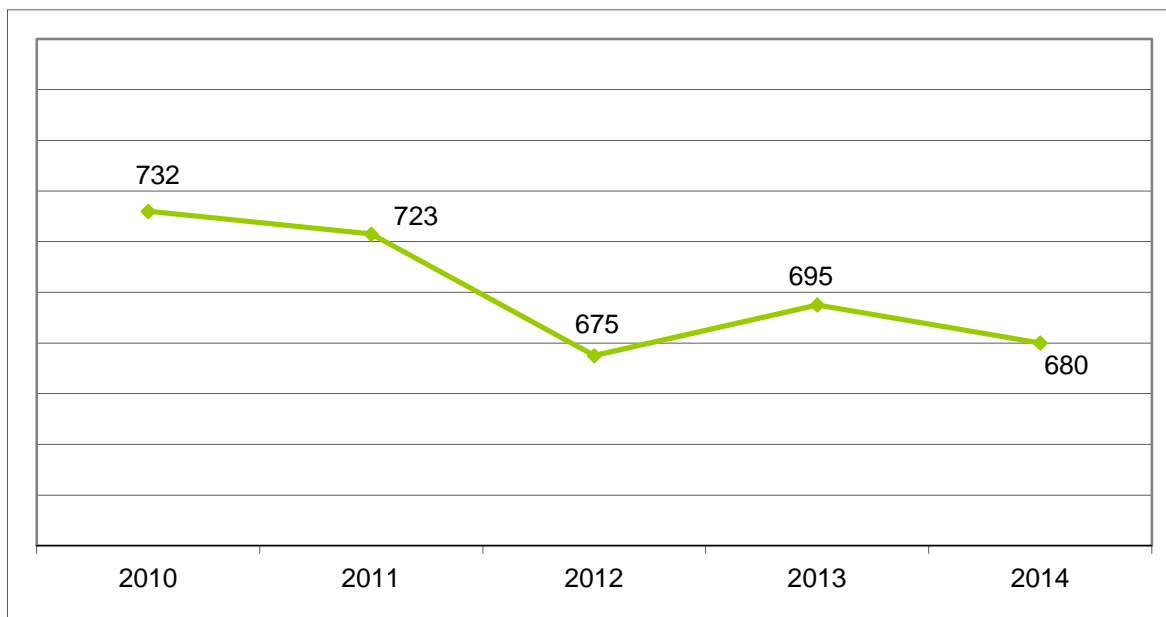


Abbildung 29:
Unterhaltsvorschuss Fallzahlen (2010-2014)

Rückgriff beim Unterhaltspflichtigen

Die vom Kreis Höxter gewährten Unterhaltsvorschussleistungen sind von dem Unterhaltspflichtigen im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu erstatten.

Die Unterhaltseinnahmen entwickelten sich wie folgt:

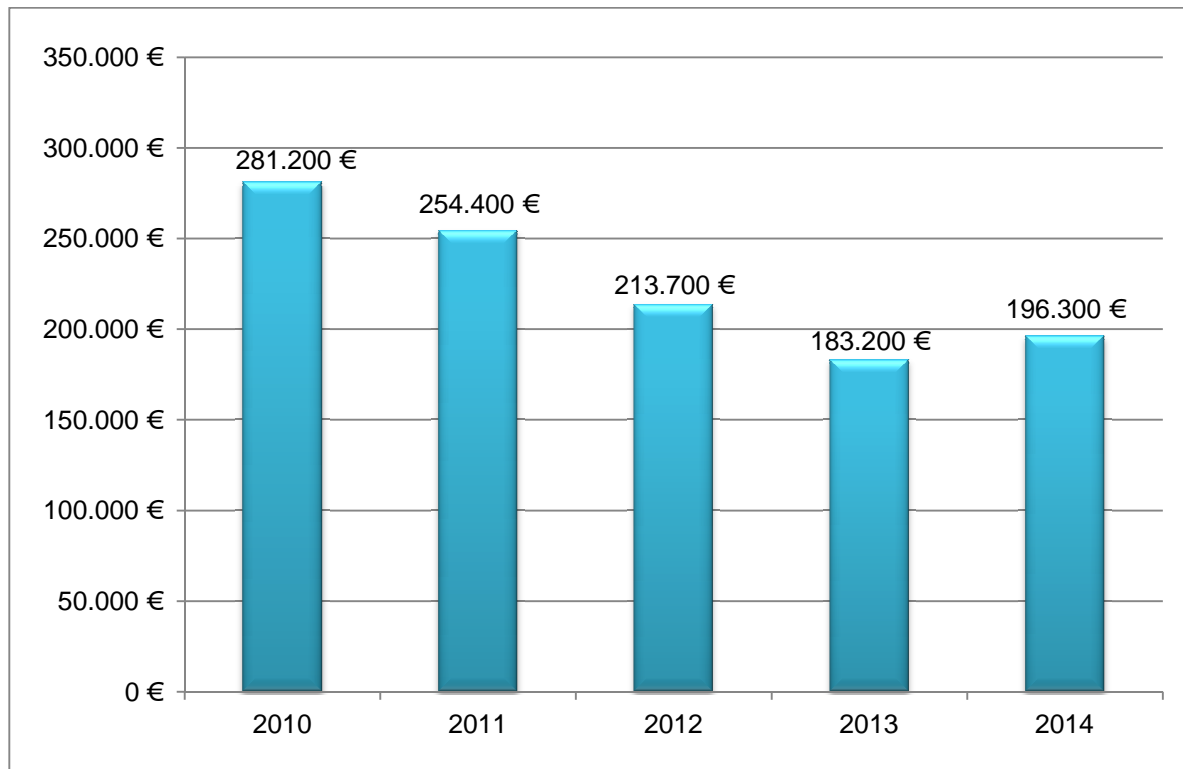


Abbildung 30:
Einnahmen des Unterhaltsrückgriffs (2010-2014)

Die Entwicklung der Einnahmen ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner. Nur wer dem Grunde nach in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen, kann zur Erstattung der gewährten Leistungen herangezogen werden.

Konsequente Rückgriffsbemühungen führen zudem nicht selten zu einem Umdenken bei den säumigen Unterhaltspflichtigen, so dass sie ihre Schulden tilgen und die laufenden Zahlungen wieder direkt an das Kind leisten. Die Aufnahme der Direktzahlung hat dann die Einstellung der Unterhaltsvorschussleistungen, aber auch ein Ende der Erstattungspflicht - mit entsprechenden Mindereinnahmen - zur Folge.

46,67 % der Einnahmen werden an das Land Nordrhein-Westfalen abgeführt.
53,33 % verbleiben beim Kreis Höxter.

Rückgriffsquote:

Die Rückgriffsquote bildet das Verhältnis zwischen erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen und den vereinnahmten Unterhaltszahlungen ab.

Die Entwicklung der Rückgriffsquote stellt sich wie folgt dar:

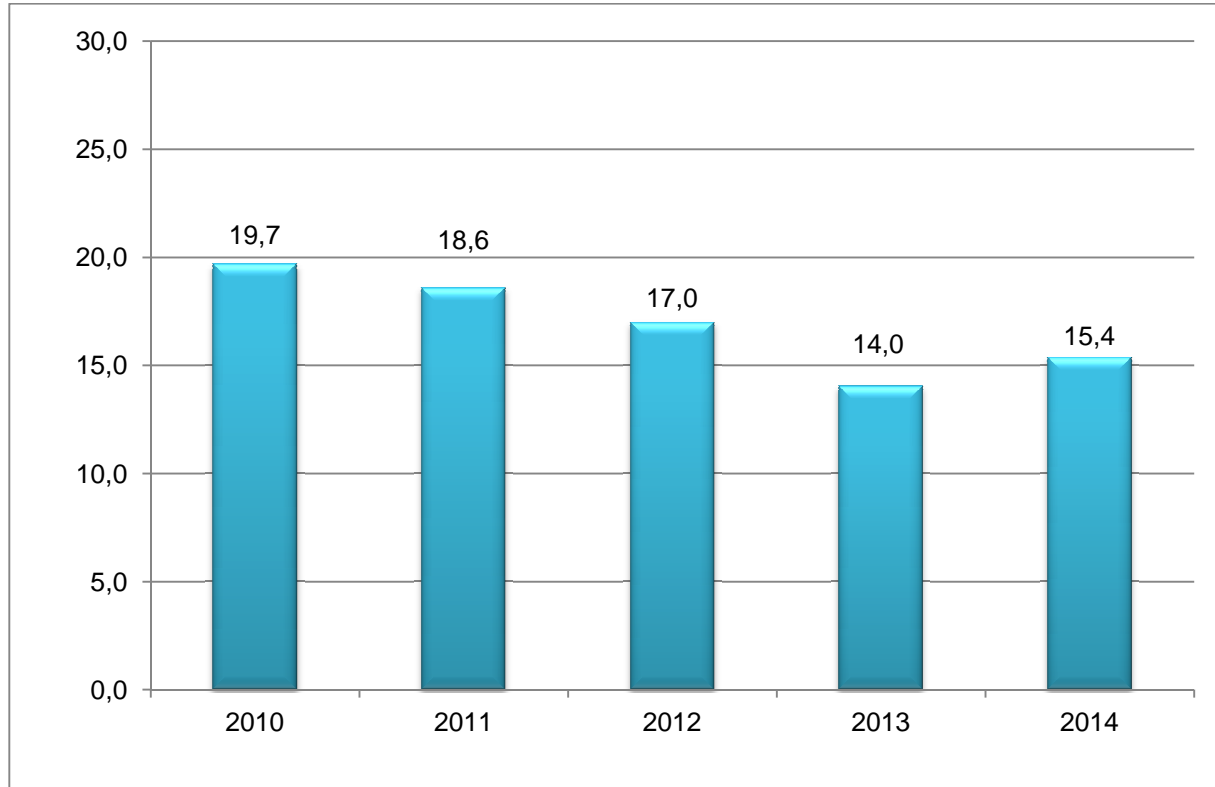


Abbildung 31:
Entwicklung der Rückgriffsquote (2010-2014)

Befinden sich die Unterhaltsschuldner zeitweise oder dauernd selbst im Sozialleistungsbezug, können während dieser Zeiträume keine Erstattungsbeträge realisiert werden. Dann wird der Unterhaltsvorschuss durchgängig als sog. „Ausfalleistung“ gewährt. Dies führt zwangsläufig zu geringeren Einnahmen und damit zu einem Absinken der Rückgriffsquote.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Leistungen im Kreis Höxter -

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit mehr als 16.000 Beschäftigten für die 8,2 Millionen Menschen in der Region. Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 21 Krankenhäuser, 17 Museen und ist einer der größten deutschen Hilfezahler für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die westfalenweit wahrgenommen werden. Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband. 28,6 Mio. € zahlte der Kreis Höxter im Jahr 2014 in Form der Landschaftsverbandsumlage an den LWL. Im Gegenzug transferierte der LWL rund 62,7 Mio. € in den Kreis Höxter. Den größten Bereich umfasst dabei der Bereich der Behindertenhilfe mit über 39 Mio. €.

Den jährlich vom LWL herausgegebenen Tätigkeitsbericht finden sie unter www.lwl.org.

Die finanziellen Aufwendungen des LWL im Kreis Höxter unterteilen sich in folgende Bereiche:

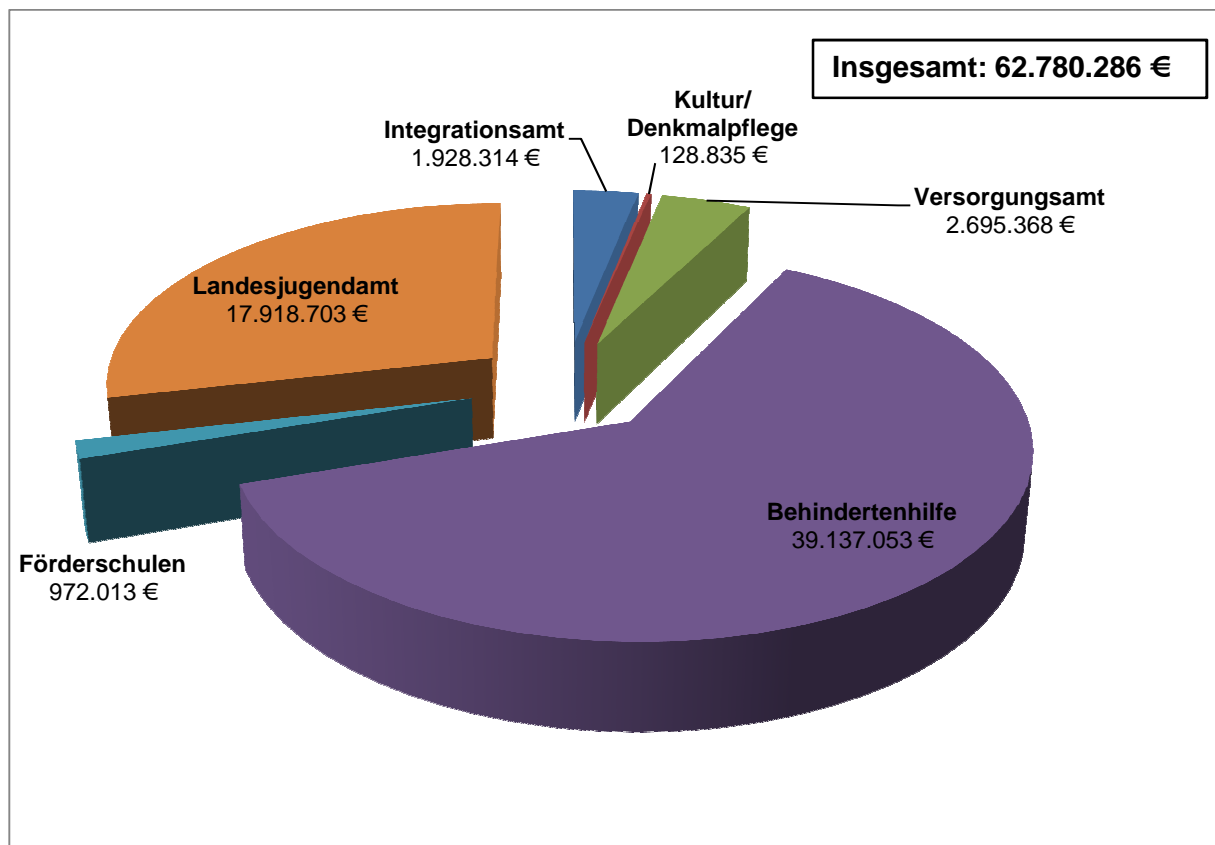


Abbildung 32:
Finanzielle Aufwendungen des LWL im Kreis Höxter im Jahr 2014

Verwaltungsgliederung



Kreis Höxter
Der Landrat

Anschrift:
Moltkestraße 12
37671 Höxter
Telefon: 05271/965-0
Telefax: 05271/37926
E-Mail: info@kreis-hoexter.de

Gemeinschaftsbüro
Landrat

98 Leitung:
Andreas Niggemeyer
Tel.: 9800

97 Pressereferentin:
Silja Polzin
Tel.: 9700

96 Kreistagsverwaltung:
Anja Schaefers
Tel.: 9803

95 Umweltmanagement:
Josef Weskamp
Tel.: 4420

94 Gleichstellungsbeauftragte:
Gabriele Böker
Tel.: 9904

Landrat Friedhelm Spieker

Allgemeiner Vertreter:
Kreisdirektor Klaus Schumacher

Schulaufsicht
Hubert Gockeln
Tel.: 3220
Hartmut Bondzio
Tel.: 3240
Ingrid Dreyer
Tel.: 3230

99 Revision
Helmut Löhr
Tel.: 9900

93 Recht
Stefan Schauf
Tel.: 9905
Gabriele Böker
Tel.: 9904
(organisatorisch dem Kreisdirektor zugeordnet)

Kreispolizeibehörde
Leiter Polizei: Jürgen Koch
Leiterin Dir. Zentrale Aufgaben:
Karin Hanewinkel-Hoppe

Fachbereiche

10 Öffentliche Sicherheit und Straßenverkehr
Matthias Kämpfer
Tel.: 1000 Zi.: B 334

20 Gesundheits- und Veterinärwesen
Dr. Ronald Woltering
Tel.: 2000 Zi.: C 142

30 Familie, Jugend und Soziales
Gerhard Handermann
Tel.: 3000 Zi.: B 234

40 Umwelt, Planen, Bauen
Michael Werner
Tel.: 4000 Zi.: D 522

50 Kreisentwicklung, Bildung und Geoinformationen
Klaus Schumacher
Tel.: 9220 Zi.: F 3
Bernward Schlüter
Tel.: 5000 Zi.: D 627

60 Verwaltungsinterne Dienste
Hans-Dieter Fleischer
Tel.: 6000 Zi.: B 118

Abteilungen

12 Sicherheit und Ordnung
Sigrid Wichmann
Tel.: 1200 Zi.: B 332

21 Gesundheitsdienst
Dr. Wilfried Münster
Tel.: 2100 Zi.: C 44

31 Finanzielle Hilfen und Schwerbehinderung
Klaus Brune
Tel.: 3100 Zi.: A 312

41 Bauen und Planen
Hans-Werner Gorzolka
Tel.: 4100 Zi.: D 523

32 Schule und Kultur
Christina Dunschen
Tel.: 3200 Zi.: B 322

61 Finanzen
Andreas Frank
Tel.: 6100 Zi.: B 130

13 Bevölkerungsschutz
Jürgen Ditter
Tel.: 1300 Zi.: C 342

22 Gesundheitsschutz
Dr. Ronald Woltering
Tel.: 2000 Zi.: C 142

33 Beratung von Familien und Jugendlichen
Margret Thiele
Tel.: 3300 Zi.: D 259

44 Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Dr. Kathrin Weiß
Tel.: 4400 Zi.: D 722

36 Bildung und Integration
Dr. Sandra Legge
Tel.: 3600 Zi.: A 310

62 Interne Dienstleistungen und Gebäude
Elisabeth Henneke
Tel.: 6200 Zi.: A 201

14 Straßenverkehr
Elisabeth Scheel
Tel.: 1400 Zi.: A 4

23 Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung
Dr. Jens Tschachtschal
Tel.: 2300 Zi.: C 143

34 Gesetzliche Vertretung und Unterhalt
Hartmut Brokmann
Tel.: 3400 Zi.: C 246

45 Straßen
Heike Lockstedt-Macke
Tel.: 4500 Zi.: B 516

51 Geobasisdaten
Sebastian Altenhenne
Tel.: 5100 Zi.: D 625

63 EDV und Organisation
Gerd Rother
Tel.: 6300 Zi.: A 212

24 Verwaltung
Alfred Wiemers
Tel.: 2400 Zi.: C 141

53 Geoinformationsservice und Immobilienwerte
Bernward Schlüter
Tel.: 5000 Zi.: D 627

64 Personal
Reinhard Zimmer
Tel.: 6400 Zi.: A 105

65 Kommunalaufsicht
Ulrike Suermann
Tel.: 6500 Zi.: B 124
Michaela Werner
Tel.: 6501 Zi.: B 124